

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Juli

1996

Inhalt

	Seite		Seite
Notverordnung über die Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer Vom 31. Mai 1996	161	Satzung des Kirchenkreisverbandes „Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar“	164
Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) Vom 31. Mai 1996	162	24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	166
Finanzausgleichsgesetz – Strukturfonds – Pauschalverfahren zur Bewilligung von Leistungen aus dem Strukturfonds – (Beschluß der Kirchenleitung vom 21. September 1995)	162	Statistische Berichte	171
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	163	Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern	194
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter Vom 24. April 1996	163	Verwaltungslehrgang I b 1997/98	195
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	195
		Personal- und sonstige Nachrichten	195
		Literaturhinweise	198

Notverordnung über die Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer

Vom 31. Mai 1996

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung die folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer vom 7. Januar 1977 (KABl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ihr werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Anforderung der Beträge der Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Lohnsteuer, die an andere Landeskirchen gelangt sind (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 der Kirchensteuerordnung – KiStO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987, KABl. S. 183),

2. Abführung der Beträge der Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Lohnsteuer, die anderen Landeskirchen zustehen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 KiStO).“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Verrechnungsstelle wird von einem Geschäftsführenden Ausschuß ausgeübt. Er besteht aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Gemeinden und Verbände, die vom Gemeinsamen Verteilungsausschuß aus seiner Mitte gewählt werden, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Vorstandes des Verbandes, dem die Gemeinsame Verrechnungsstelle angeschlossen ist, einem vom Ständigen Finanzausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitglied und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kirchenleitung.
- (2) Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt acht Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, von dem es für den Geschäftsführenden Ausschuß benannt wurde, erlischt seine Mitgliedschaft. Für den Rest der Amtsdauer des Geschäftsführenden Ausschusses ist eine Ersatzbenennung vorzunehmen.

- (4) Der Gemeinsame Verteilungsausschuß wählt aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, der oder die gleichzeitig Vorsitzender oder Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist. Dies gilt entsprechend auch für die Wahl der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden.“

§ 2

- (1) Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
 (2) Die erste Amtsdauer endet mit der Neukonstituierung der Landessynode im Jahre 2005.

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

**Verordnung
 zur Durchführung des Kirchengesetzes
 über die Durchführung der Pfarrbesoldung,
 den Finanzausgleich und die Umlagen
 in der Evangelischen Kirche im Rheinland
 (Durchführungsverordnung
 zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)**

Vom 31. Mai 1996

Auf Grund von § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 4) erläßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständig für die Abwicklung der Verpflichtungen aus dem Finanzausgleichsgesetz gegenüber der Landeskirche ist für seinen Bereich der Kirchenkreis, soweit die Zuständigkeit nicht durch Satzung einem Verband oder durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes der zuständigen Kirchensteuerverteilungsstelle zugewiesen ist.

(2) Die Feststellung der am 1. Juli für das folgende Jahr zugrunde zu legenden Pfarrstellen (§ 7 Abs. 2 FAG) und der Gemeindegliederzahlen (§ 10 Abs. 4 FAG) ist vom Kreissynodalvorstand oder dem Verbandsvorstand durch Beschluß zu treffen.

§ 2

- (1) Die Meldungen
- des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern (2fach)
 - der Umlage nach § 12 Abs. 1 und 3 FAG (3fach)
 - der Finanzausgleichsumlage (2fach)
 - des Pauschalbetrages für die Pfarrbesoldung (2fach)
- sind für den vorangegangenen Monat von den zuständigen Stellen bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem Landeskirchenamt zuzuleiten.
- (2) Die gemeldeten Beträge müssen bis zum 15. des Monats bei der Landeskirchenkasse eingehen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren werden die Beträge am 21. des Monats, bzw. am nächstfolgenden Werktag eingezogen.
- (3) Bei Besetzung einer Pfarrstelle entsteht die Pflicht zur Zahlung des vollen Pauschalbetrages zum 1. des Folgemonats. Entsprechendes gilt für die Verminderung der Pauschale bei Freiwerden der Pfarrstelle.

- (4) Verspätete Zahlungen sind mit einem Zinssatz von 2 Punkten über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 3

(1) Pfarrstellen, deren Tätigkeitsbereich sich über mehrere Kirchenkreise erstreckt, sind grundsätzlich nur durch die Anstellungskörperschaft zu melden, denen sie zugeordnet sind, und die Pauschale auch von dieser abzuführen.

(2) Ausgleichsverpflichtungen der beteiligten Kirchenkreise werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 4

(1) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Zurücklassung der Bezüge gewährt worden ist, ist die Pauschale für eine besetzte Pfarrstelle zu zahlen.

(2) Vertretungskosten, die durch die Einstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

**Finanzausgleichsgesetz – Strukturfonds
 – Pauschalverfahren zur Bewilligung
 von Leistungen aus dem Strukturfonds –
 (Beschluß der Kirchenleitung
 vom 21. September 1995)**

Nr. 17887 Az. 14-9-2-3

Düsseldorf, 20. Juni 1996

Die Bewilligung von Leistungen aus dem Strukturfonds erfolgt nach folgendem Verfahren:

- Für jeden Kirchenkreis wird die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens von 1994 zu 1995 individuell festgestellt und für 1995 fortgeschrieben.
- Anschließend wird das Kirchensteueraufkommen für jeden Kirchenkreis bereinigt, indem die Zahlungen für die landeskirchlichen Umlagen und die Zahlungen für den bzw. Erhalt von Leistungen aus dem Finanzausgleich berücksichtigt werden.
- Für alle Kirchenkreise wird der prozentuale Anteil der zu zahlenden Pfarrbesoldungskosten an dem unter Ziffer 2 errechneten Kirchensteueraufkommen ermittelt und die durchschnittliche prozentuale Belastung festgestellt.
- Belastungen, die bis 2 vom Hundert über der durchschnittlichen Belastung der Pfarrbesoldungskosten an dem Kirchensteueraufkommen liegen, müssen im Kirchenkreis getragen werden.
- Über 2 vom Hundert hinausgehende Belastungen werden im ersten Jahr zu 100 vom Hundert, im zweiten Jahr zu 80 vom Hundert, im dritten Jahr zu 60 vom Hundert, im vierten Jahr zu 40 vom Hundert und im fünften Jahr zu 20 vom Hundert durch den Strukturfonds finanziert.
- Die Vorlage eines Umstrukturierungskonzeptes ist Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln aus dem Strukturfonds.

7. Rücklagen und Vermögen der antragstellenden Kirchenkreise, der Verbände und der angeschlossenen Kirchengemeinden bleiben bei der Bewilligung von Leistungen aus dem Strukturfonds nach diesem Verfahren unberücksichtigt.
8. Kirchenkreise, die bereits in den ersten fünf Jahren mit diesen finanziellen Leistungen nicht ausreichend finanziert sind, können unter Vorlage der im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Unterlagen einen weitergehenden Antrag stellen.
9. Nach Ablauf der fünf Jahre ist für weitere Finanzierungen die Entscheidung der Landessynode abzuwarten.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 11575 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 10. Juni 1996

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter Vom 24. April 1996

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 4 a (zu § 4) erhält folgende Fassung:

„**4a. Zu § 4**

§ 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Satz 2 das Wort ‚Tarifvertrag‘ durch die Worte ‚kirchliche Arbeitsrechtsregelung‘ ersetzt wird.“
2. § 2 Nr. 28 a (zu § 59) erhält folgende Fassung:

„**28a. Zu § 59**

§ 59 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach den Worten ‚endet das Arbeitsverhältnis‘ die Worte ‚– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4 a –‘ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten ‚in diesem Falle‘ die Worte ‚– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4 a –‘ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz ‚(§ 53 Abs. 3)‘ durch den Klammerzusatz ‚(§ 53 Abs. 4)‘ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

‚(4 a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Angestellten endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt.‘“

3. § 2 Nr. 35 (zu den Sonderregelungen 2 b) wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) In Nr. 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: ‚Für Angestellte als Internatserzieher gilt Nr. 4 der SR 3 c.‘“

- b) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:

„c) In Nr. 5 wird folgender Absatz 4 angefügt: ‚(4) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz der Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet wird und die Versorgung der zu betreuenden Personen ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.‘“

- c) Folgender neuer Buchstabe d wird eingefügt:

„d) In Nr. 5 wird folgender Absatz 5 angefügt: ‚(5) Für Angestellte als Internatserzieher gilt Nr. 4 der SR 3 c.‘“

- d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e.

(2) Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. In § 59 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach den Worten ‚endet das Arbeitsverhältnis‘ die Worte ‚– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4 a –‘ eingefügt.
2. In § 59 Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten ‚in diesem Falle‘ die Worte ‚– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 4 a –‘ eingefügt.
3. In § 59 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Angestellten endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt.“
4. Die SR 2 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Angestellte als Internatserzieher gilt Nr. 4 der SR 3 c.“
 - b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Im übrigen können im Zusammenhang mit Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaft Ruhezeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes und tägliche Höchstarbeitszeiten im Sinne von § 3 des Arbeitszeitgesetzes der Eigenart der Dienste angepaßt werden, sofern der Gesundheitsschutz der Angestellten durch einen entsprechenden Zeitausgleich beachtet wird und die Versorgung der zu betreuenden Personen ansonsten nicht sichergestellt wäre. Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.“

- bb) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 „(5) Für Angestellte als Internatserzieher gilt Nr. 4 der SR 3 c.“

§ 2

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO) wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 20 (zu § 59) wird folgende Nr. 20 a eingefügt:

„20 a. Zu § 62

§ 62 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach den Worten ‚endet das Arbeitsverhältnis‘ die Worte ‚– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a –‘ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten ‚in diesem Falle‘ die Worte ‚vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a‘ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:
 ‚(3 a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Arbeiters endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt.‘

(2) Aus den Änderungen der MTL II-Anwendungsordnung in Absatz 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des MTL II-KF:

1. In § 62 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach den Worten „endet das Arbeitsverhältnis“ die Worte „– vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a –“ eingefügt.
2. In § 62 Absatz 1 Satz 7 werden nach den Worten „in diesem Falle“ die Worte „vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3 a“ eingefügt.
3. In § 62 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
 „(3 a) Das Arbeitsverhältnis eines berufsunfähigen Arbeiters endet nur, soweit es an einer zumutbaren Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem freien Arbeitsplatz fehlt.“

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.
- (2) § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa treten mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Iserlohn, den 24. April 1996

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
 Arbeitsrechtliche Kommission
 Der Vorsitzende

Satzung des Kirchenkreisverbandes „Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar“

Die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland hat auf Grund § 22 i.V.m. § 9 Verbandsgesetz vom 18. Januar 1963 den Kirchenkreisverband „Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar“ mit Urkunde vom 16. April 1996 errichtet und nach Zustimmung der Kreissynoden Braunfels und Wetzlar die folgende Satzung erlassen, die wir nachfolgend bekanntgeben:

Satzung des Kirchenkreisverbandes „Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar“

– im folgenden „Diakonisches Werk“ genannt –

Aufgabe der Evangelischen Kirche ist es, die im Evangelium von Jesus Christus bezeugte Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen.

Demgemäß ist die Diakonie unverzichtbare Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Auf dieser Grundlage geschieht alle Arbeit des Diakonischen Werkes.

§ 1

Rechtsstellung des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Es erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
- (3) Das Diakonische Werk führt ein amtliches Siegel.

§ 2

Zweck des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk hat die diakonische Arbeit in den Gemeinden beider Kirchenkreise zu unterstützen, zu fördern, erforderlichenfalls anzuregen und übergreifende Aufgaben im Raum der beiden Kirchenkreise selbst wahrzunehmen.
- (2) Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich der Ev. Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (3) Es kann in Erfüllung seiner Aufgaben notwendige stationäre, teilstationäre oder ambulante Einrichtungen schaffen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kirchenkreise erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Diakonische Werk ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 4

Aufgaben

(1) Unbeschadet der diakonischen Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden nimmt das Diakonische Werk folgende Aufgaben wahr:

- Beratung der Kirchengemeinden in ihrer diakonischen Arbeit
- Unterstützung, Anregung und Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden
- Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie (Diakonietage, Seminare etc.)
- Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Diakonie
- Diakoniesammlungen
- Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie
- Hilfe für Personen in besonderen Problemlagen wie z. B. sozialschwache Personen oder Familien
- Hilfen für Gefährdete, Suchtkranke, Nichtseßhafte und Straffällige
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Geschäftsführung für Diakoniestationen
- Emigranten- und Flüchtlingsarbeit
- Hilfen für Spätaussiedler
- Schuldnerberatung
- Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz
- Organisation und Durchführung von Erholungs- und Kurmaßnahmen
- Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen
- Behindertenarbeit
- Hilfen für psychisch Kranke

(2) Über die jeweiligen Schwerpunkte bzw. über Einschränkungen oder Ausweitungen der vorgenannten Aufgaben entscheidet der Verbandsvorstand.

(3) Das Diakonische Werk arbeitet mit anderen diakonischen Einrichtungen, Werken und Vereinen in den beiden Kirchenkreisen zusammen – unbeschadet ihrer eigenen Aufgabenstellung – und stimmt sich mit ihnen ab.

(4) Das Diakonische Werk wird von dem gemeinsamen Diakoniewerkausschuß der beteiligten Kirchenkreise im Sinne der Kirchenordnung beraten. Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Verbandsvorstand und dem gemeinsamen Diakoniewerkausschuß geregelt.

§ 5

Organ des Diakonischen Werkes

Einziges Organ des Diakonischen Werkes ist der Verbandsvorstand.

§ 6

Der Verbandsvorstand

(1) Dem Verbandsvorstand gehören an:

- Die Superintendenten bzw. Superintendentinnen der Ev. Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar. Sie werden im Verhinderungsfalle durch die Synodalassessoren/Synodalassessorinnen bzw. Skribae oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten.
- je ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes der angeschlossenen Kirchenkreise
- die beiden Synodalbeauftragten für Diakonie der angeschlossenen Kirchenkreise

- je ein Synodaler bzw. eine Synodale (Presbyter bzw. Presbyterin) der angeschlossenen Kirchenkreise, die von den Synoden aus ihrer Mitte zu wählen sind und die dem jeweiligen Diakoniewerkausschuß der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar angehören sollen. Für jede Synodale bzw. jeden Synodalen ist mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen.

Im Verbandsvorstand darf die Zahl der Theologen bzw. Theologinnen die Zahl der Nichttheologen bzw. Nichttheologinnen nicht übersteigen.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt. Seine/Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Dienstanweisung. Er/Sie gehört dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an.

(3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Verbandsvorstandes und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin bzw. ihr Vertreter / ihre Vertreterin sind durch den Vorstand aus dem Kreis der Superintendenten bzw. der Superintendentinnen zu berufen. Sind der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so werden sie in ihrem Amt durch den Synodalassessor / die Synodalassessorin, Skriba bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.

§ 7

Rechtsstellung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsaufgaben und -angelegenheiten zuständig; hierzu gehören insbesondere:

- Beschlußfassung über den Stellenplan
- Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsplan
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Festlegung der Schwerpunkte im Aufgabenbereich des Diakonischen Werkes
- Zusammenwirken mit den Diakoniewerkausschüssen als koordinierendem synodalem Gremium für die diakonische Arbeit

(2) Der Verbandsvorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich und nimmt die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere solche, die eine Verpflichtung des Diakonischen Werkes feststellen sind namens des Diakonischen Werkes von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder seinem Vertreter bzw. ihrem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unter Beidrückung des Verbands Siegels zu unterzeichnen. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 8

Verhandlungen

(1) Der Verbandsvorstand tagt in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand des Stephanuswerk Wetzlar e.V. Die Abstimmungen finden getrennt statt.

(2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einladungsfrist und die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung den Kreissynodalvorstand betreffend sinngemäß.

(3) Der Verbandsvorstand soll einmal im Jahr oder bei Bedarf mit den Diakoniewerkausschüssen der Ev. Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

§ 9

Verbandsverwaltung

Die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes ist die Verbandsverwaltung.

§ 10

Finanzierung

Das Diakonische Werk finanziert sich durch eigene Einnahmen, Zuschüsse Dritter sowie Zuschüsse der Ev. Kirchenkreise Braunsfeld und Wetzlar, deren Höhe jährlich von den beiden Kreissynoden festgelegt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1996

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Nr. 8150 II Az. 14-18-2

Düsseldorf, 21. Mai 1996

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 24. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text der Änderung nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 23. Satzungsänderung vom 8. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 entfällt das Komma zwischen den beiden Halbsätzen und wird durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Der zweite Halbsatz wird Satz 2, es entfallen die Worte „für die je“ und „ist“; sie werden durch die Worte „Für jedes Mitglied ist“ ersetzt.

cc) Die Sätze 2, 3, 4, 5 und 6 werden 3, 4, 5, 6 und 7.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „Der Vorsitzende“ die Worte „oder sein Stellvertreter“ eingefügt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Satz 3“ werden durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „des Verwaltungsrates“ gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach den Worten „Der Vorsitzende“ die Worte „und sein Stellvertreter“ eingefügt; das Wort „muß“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

4. . . .

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „ , unbeschadet des § 19 Abs. 2,“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. b werden die Worte „oder Abs. 5 a“ gestrichen.

c) Absatz 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) der Bezug einer Teilrente nach § 42 SGB VI bei einer Teilzeitbeschäftigung“

d) In Absatz 4 Satz 1 und Abs. 6 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ oder „Beteiligten“ ersetzt.

6. In § 12 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Satz 1 Buchst. a, Abs. 2 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ oder „Beteiligten“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

a1) Im Eingangsteil werden die Worte „Verpflichtungen aus“ durch die Worte „Verpflichtungen aufgrund von“ ersetzt.

b1) Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer beitragsfreien Versicherung eingetreten ist, die auf einer Pflichtversicherung über den ausgeschiedenen Beteiligten beruht,“

c1) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:

„c) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen von in den Buchstaben a und b genannten Personen,“

- d1) Es werden folgende Buchstaben d und e eingefügt:
- „d) Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen im Sinne des Buchstaben b, die beim Ausscheiden des Beteiligten schon bestanden haben oder die mit dem Ausscheiden des Beteiligten entstehen,
 - e) Anwartschaften von Personen, die beim Ausscheiden des Beteiligten beitragsfrei versichert im Sinne des Buchstaben b waren oder die mit dem Ausscheiden beitragsfrei versichert werden, deren Pflichtversicherung im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles als aufrechterhalten gilt,“
- e1) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe f und es werden die Worte „in Buchstabe a“ durch die Worte „in den Buchstaben a, b, d und e“ ersetzt.
- f1) Nach den Worten „zu zahlen“ wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen des Ausgleichsbetrages erfolgen auf Kosten des ausscheidenden Beteiligten.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsansprüche“ die Worte „und Anwartschaften“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „angeschlossene Arbeitgeber“ die Worte „ , auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind,“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Arbeitgebers von einem anderen der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber oder mehreren anderen der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern übernommen wurden oder“ gestrichen.
8. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
In Absatz 3 Buchst. d, h und l wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt; die Worte „der Kasse angeschlossenen“ werden gestrichen.
10. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „Beteiligten“ eingefügt; die Worte „angeschlossenen Arbeitgeber“ werden gestrichen.
11. In § 26 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „ , 5 und 5 a“ durch die Worte „und 5“ ersetzt.
12. In § 28 wird Absatz 5 a gestrichen.
13. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 b Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H.“
 - b) Absatz 3 c wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a1) In den Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „(ohne Kirchenlohnsteuer)“ gestrichen.
- b1) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „zur sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) – ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle.“
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Worte „der sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.
- c) Absatz 5 Buchst. b, Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:
Die Worte „bei der Kasse pflichtversichert gewesen ist“ werden durch die Worte „im Arbeitsverhältnis bei Beteiligten oder deren Rechtsvorgängern gestanden“ ersetzt.
14. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Absatzes 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
15. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „ , deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,“ gestrichen und nach den Worten „vermindert haben“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „bei den vor dem 1. April 1995 eingetretenen Erhöhungen sind die Vorphundertsätze maßgebend, die für die Versorgungsempfänger des Bundes festgelegt sind, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 a wird der Halbsatz „oder wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „und 5 a“ gestrichen.
16. § 34 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. a werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1981“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „§ 32 Abs. 2 und 3“ und den Worten „§ 32 Abs. 3 b“ jeweils die Worte „bzw. § 100 Abs. 3“ eingefügt.
17. § 34 b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Vorruhestand“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Buchstabenbezeichnung „a)“ sowie die Worte „b) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 28 Abs. 5 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist (Vorruhestand),“ werden gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung des § 33 Abs. 2 sind die Zeiten der Beurlaubung unberücksichtigt zu lassen.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „In den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a gilt Satz 1 nicht“ durch die Worte „Satz 1 gilt nicht“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei der Errechnung der Gesamtversorgung ist § 34 a entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß
- a) bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Buchst. c die Zahl der Umlagemonate um die Zahl der Monate einer Beurlaubung zu erhöhen ist,
- b) bei der Anwendung des Absatzes 5 die Zeit der Beurlaubung zusätzlich als gesamtversorgungsfähige Zeit zu berücksichtigen ist.“
18. § 35 a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Worte „; § 34 a gilt nicht“ gestrichen.
- dd) Nummer 3 erhält folgenden Wortlaut:
- „¹War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34 a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34 a Abs. 2 und 3). ²War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nummer 2 § 34 a Abs. 4 sinngemäß. ³Entgelt im Sinne der Nummer 2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.“
- b) In Satz 2 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.
19. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 105 a“ durch das Zitat „105 b“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6“ durch die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6 oder des § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils nach dem Zitat „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- cc) In Buchstabe e wird das Zitat „§ 105 a“ durch das Zitat „§ 105 b“ ersetzt.
20. § 41 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ werden durch die Worte „aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
- bb) In Doppelbuchstabe aa wird vor der Zahl „93“ die Zahl „92,“ eingefügt.
- b) In den Buchstaben c und d werden jeweils nach dem Zitat „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
21. § 46 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3 c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die am Tag des Beginns der neu berechneten Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) gelten, und“
- b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3a) Ist eine nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa berücksichtigte Zurechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anrechnungszeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI) geworden, verbleibt es, wenn dies günstiger ist, bei der bisherigen Anrechnung als Zurechnungszeit.“
22. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „, deren Versorgungsbezügen ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt,“ gestrichen.
- b) Satz 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Lohnsteuer (§ 32 Abs. 3 c Satz 2), die Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die im Anpassungszeitpunkt gelten, und“
23. In § 52 Abs. 2 wird das Zitat „§ 105 a“ durch das Zitat „§ 105 b“ ersetzt.
24. In § 52 a Abs. 1 Buchst. b werden die Worte „und der Versicherungsrentenberechtigte“ gestrichen.
25. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Änderung ihrer Anschriften sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mitzuteilen. ²Insbesondere sind mitzuteilen
1. bei Renten aus eigener Versicherung
 - a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
 - b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
 - c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - d) der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
 - e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
 - f) der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
 - g) die Gewährung einer Hinterbliebenenrente durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung,
 - h) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge (auch Hinterbliebenenbezüge) aus einem Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5), sowie darüber hinaus

- i) bei Berufsunfähigkeit alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen,
- k) bei Erwerbsunfähigkeit alle Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit,
- l) bei Bezug vorzeitiger Altersrente ohne entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, soweit sie monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;
2. bei Witwen- und Witwerrenten
- a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§§ 65 SGB VI),
- b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
- c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) die Wiederverheiratung,
- e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
- f) die Gewährung einer Versorgungsrente aus eigener Versicherung von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,
- g) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen oder aus einem eigenen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5),
- h) bei Bezug einer Versorgungsrente für geschiedene Ehegatten die Gewährung einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- i) bei Bezug einer wiederaufgelebten Witwenrente alle Unterhaltsansprüche sowie Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, der Beamtenversorgung oder aus einer anderen Zusatzversorgung oder betrieblichen Altersversorgung,
- k) bei Bezug von kleiner Witwen- oder Witwerrente alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen;
3. bei Waisenrenten
- a) die Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der jährlichen Anpassungen (§ 65 SGB VI),
- b) die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Verzicht auf die Auszahlung solcher Leistungen,
- c) die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- d) das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist,
- e) die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts ins Ausland,
- f) Versorgungsbezüge und versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis des Verstorbenen bei einem öffentlichen Arbeitgeber (§ 55 Abs. 5).
- ³Soweit nur eine Versicherungsrente bezogen wird, entfällt die Verpflichtung zu Angaben nach Nr. 1 Buchst. b und f bis l, Nr. 2 Buchst. b und f bis k, Nr. 3 Buchst. b und f.“
26. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach dem Zitat „§§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 a Buchst. b werden die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6“ durch die Worte „§ 67 Nr. 5 oder 6 oder nach § 82 Satz 1 Nr. 6 oder 7 oder Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese“ durch die Worte „des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), soweit dieses“ und das Wort „übersteigen“ durch das Wort „übersteigt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleibt unberücksichtigt.“
- d) Absatz 4 a wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „ruht“ werden die Worte „bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ eingefügt.
- bb) Die Worte „aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit“ werden durch die Worte „(§§ 14, 15 SGB IV)“, das Wort „überschreitet“ durch das Wort „übersteigt“ und das Wort „überschreitenden“ durch das Wort „übersteigenden“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 b Satz 1 werden die Worte „aus einem Beschäftigungsverhältnis“ und die Worte „aus einer selbständigen Tätigkeit“ gestrichen und nach den Worten „oder Arbeitseinkommen“ die Worte „(§§ 14, 15 SGB IV)“ eingefügt.
- f) In den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 6 werden die Worte „unbeschadet des Absatzes 7“ gestrichen.
27. § 59 erhält folgende Fassung:
- „§ 59
Ausschlußfristen
- (1) ¹Der Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlußfrist). ²Dem Antrag steht eine Mitteilung des Berechtigten gleich, die zu einem höheren Anspruch führt.
- (2) ¹Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 49 Abs. 1 bis 3 oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 49 Abs. 5 sowie der Anspruch auf Abfindung nach § 50 Abs. 1 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Kasse geltend zu machen. ²Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 53 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Kasse geltend zu machen.
- (3) ¹Die Beanstandung, die nach § 74 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungs-

- rente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu zahlen ist.²Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Zugang der Entscheidung (§ 74) zulässig.“
28. In § 60 Satz 2 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt, nach dem Wort „kommunalen“ werden die Worte „und kirchlichen“ eingefügt.
29. Im Vierten Teil Abschnitt I wird das Wort „(Arbeitgeber)“ gestrichen.
30. § 61 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die auf die Umlage entfallende Steuer trägt der Beteiligte bis zur gesetzlichen Pauschalierungsgrenze nach § 40 b Abs. 2 EStG.“ *
31. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3, Abs. 7 Buchst. c und Satz 7 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ oder „Beteiligte“ ersetzt.
 - In Abs. 7 Buchst. e werden die Worte „angeschlossenen Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
 - Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „6 v.H. über dem an diesem Tage geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ werden durch „7 v.H.“ ersetzt.
32. In § 64 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
33. In § 67 Abs. 2 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
34. § 68 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach dem Wort „kommunalen“ die Worte „und kirchlichen“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 1 Buchst. d werden die Worte „einem der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber“ durch die Worte „dem Beteiligten“ ersetzt.
35. § 69 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Aktiengesetzes in Verbindung mit § 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ werden durch das Wort „Handelsgesetzbuches“ ersetzt.
36. § 71 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach den Worten „von 10 Jahren“ die Worte „nach versicherungsmathematischen Grundsätzen“ eingefügt; die Worte „den 25fachen Jahresbetrag der satzungsgemäßen Ausgaben nicht überschreitet und“ werden gestrichen. Dieser Satz wird Satz 1.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„²Nach spätestens fünf Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt).
Es wird folgender Satz 3 angefügt:
³Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) In Absatz 4 werden die Worte „angeschlossenen Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt. Absatz 4 wird Absatz 3.
37. Die Überschrift des Fünften Teils wird wie folgt geändert:
Die Worte „Verwaltungsverfahren und Rechtsweg“ werden durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
38. In § 73 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
39. § 74 erhält folgende Fassung:
„§ 74
Entscheidung
¹Die Kasse entscheidet über den Antrag und über sonstige Rechte und Pflichten aus einem Einzelversicherungsverhältnis schriftlich. ²Wird eine Leistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art der Berechnung und ihr Beginn anzugeben. ³Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen. ⁴In der Entscheidung ist auf die Ausschußfrist des § 76 hinzuweisen.“
40. § 75 erhält folgende Fassung:
„§ 75
Berichtigung von Entscheidungen
Stellt sich nachträglich heraus, daß die Entscheidung auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, kann die Kasse die unrichtige Entscheidung aufheben und eine neue Entscheidung treffen.“
41. § 76 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Bescheide“ wird durch die Worte „die Entscheidung“ ersetzt; das Wort „Absatz 1“ wird gestrichen.
 - In Absatz 3 werden die Worte „vom Vorstand und“ gestrichen.
42. In § 77 in der Überschrift wird das Wort „Arbeitgebern“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
43. Im Sechsten Teil Abschnitt I wird das Wort „(Arbeitgeber)“ gestrichen.
44. In § 79 in der Überschrift wird das Wort „(Arbeitgeber)“ gestrichen.
45. In § 82 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

* Ab 1996 = 3.408 DM.

Statistische Berichte

Ergebnisse der Statistik über das kirchliche Leben in den Gemeinden 1994 - Jahresergebnisse und Entwicklungen -

Nr. 19 337 Az.: 15-2-2-2

Düsseldorf, 4. Juli 1996

Vorbemerkungen

Diesem Bericht liegt die Erhebung „Kirchliches Leben in Zahlen“ für das Jahr 1994 zugrunde, die in den Kirchengemeinden aller Landeskirchen durchgeführt wurde. Im Kapitel über die Gemeindegliederentwicklung werden auch noch Daten der Gemeindeglieder-Fortschreibung des Statistischen Dienstes verwendet.

Die in den Fragebogen erhobenen Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden wurden für die Auswertung auf Ebene der Landeskirche nicht übernommen, da sie aus unterschiedlichen Gründen¹ tendenziell zu hoch sind. Sie werden daher nur noch für Auswertungen auf Gemeindeebene sowie für die Stadt-Land-Gliederung verwandt. Die in diesem Bericht verwendeten Gemeindegliederzahlen der Kirchenkreise beruhen auf der Fortschreibung, die die Daten für alle Kirchenkreise nach einem einheitlichen Verfahren gewinnt, indem sie auf der Basis der Volkszählung 1987 Jahr für Jahr um die Salden von Kindertaufen und Verstorbenen, Aufnahmen und Austritten sowie Zu- und Fortzügen korrigiert werden.

Wenn in einzelnen Tabellenfeldern keine Zahlen eingetragen sind, so bedeutet:

- 0 = mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten darstellbaren Einheit
- = Zahlenwert ist genau null
- .
- x = Zahlenwert ist nicht sinnvoll bzw. Fragestellung trifft nicht zu

Die im Bericht verwendeten Raumordnungsbegriffe² sind folgendermaßen definiert:

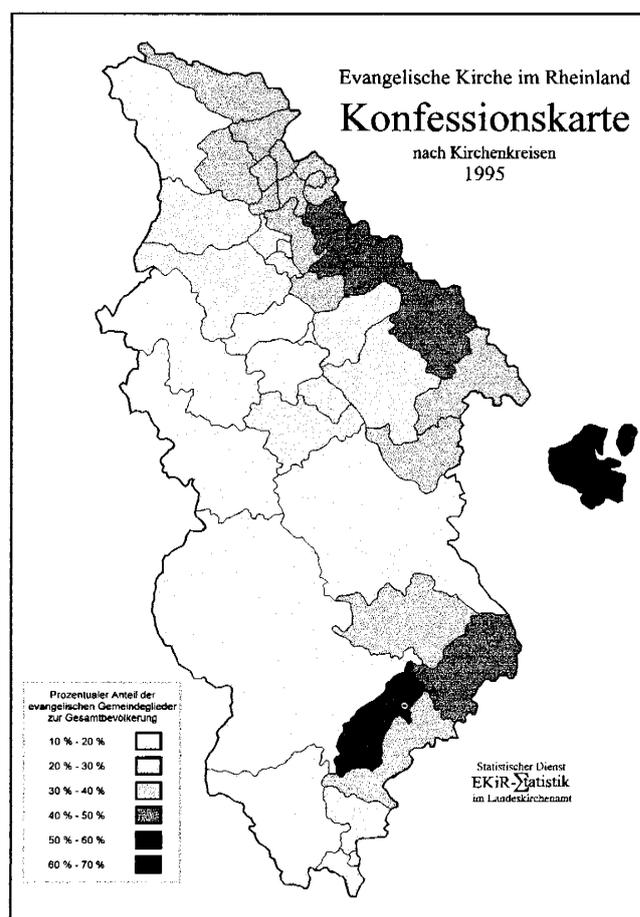
- a) **Großstadt:** Kommunalgemeinden mit über 100.000 Einwohnern
- b) **Ballungsrandgebiet:** Kommunalgemeinden mit einer mittleren Einwohnerdichte von über 1.000, jedoch unter 2.000 Personen je qkm (=Kerngebiet) in den im Zusammenhang bebauten Gebieten
- c) **sonst. Zentraler Ort:** Kommunalgemeinden im ländlichen Raum mit weniger als 100.000 Einwohnern, die jedoch zentrale Funktionen für das Umland wahrnehmen
- d) **ländlicher Raum:** übrige Kommunalgemeinden im ländlichen Raum

1. Gemeindeglieder

Gesamtentwicklung

Die Zahl der Gemeindeglieder ist nach der Fortschreibung des Statistischen Dienstes 1994 um 7 ‰ von 3,201 Mio. auf 3,178 Mio. zurückgegangen. Die Entwicklung verlief jedoch

wie in den Vorjahren regional und strukturell unterschiedlich, wie in den nachfolgenden Abschnitten gezeigt wird. Die negative Entwicklung ist vor allem durch die hohe Zahl von Kirchenaustritten im Berichtsjahr sowie durch den Überschuss der verstorbenen Gemeindeglieder gegenüber den getauften Kindern bedingt. Abgemildert wird die Gesamtentwicklung in großen Teilen der Landeskirche durch die verhältnismäßig hohe Zahl der Zuzüge evangelischer Personen gegenüber den Fortzügen von Gemeindegliedern.



Kindertaufen und Verstorbene

Der Saldo aus Kindertaufen und Verstorbenen ist im Berichtsjahr gegenüber den Vorjahren leicht gesunken und erreichte mit unter -15.000 den schlechtesten Wert seit 1986. Im Vergleich zu den anderen Parametern ist dieser Saldo

1) mangelnde Bereinigung nach der letzten Volkszählung, Mitzählung von Nebenwohnsitz-Personen und nicht-evangelischen Haushaltsangehörigen

2) Die Zuordnung der Kirchengemeinden wurde nach den amtlichen Raumordnungsplänen der Bundesländer vorgenommen, wobei jede Kirchengemeinde dem Typ der Kommunalgemeinde zugeordnet wurde, zu der sie mehrheitlich gehört. Anstaltskirchengemeinden bilden einen eigenständigen Typ.

jedoch sowohl räumlich als auch zeitlich nur geringfügigen Schwankungen ausgesetzt. Während die Zahl der Verstorbenen seit Mitte der 70er Jahre nahezu konstant bei etwa 45.000 Personen liegt, sinkt die Zahl der Kindertaufen seit 1991 leicht und lag 1994 bei 29.900 Kindern. Auch bei regionaler Betrachtung weist dieser Faktor die größte Gleichmäßigkeit auf. Mit wenigen Ausnahmen haben alle Kirchenkreise einen Verlust zwischen -1 ‰ und -10 ‰ zu verzeichnen. Die entscheidende Determinante für diesen Saldo war das Stadt-Land-Gefälle. Die Großstadtkirchenkreise kamen auf einen Saldo von -7,4 ‰, die ländlichen Kirchenkreise jedoch nur auf -3,1 ‰.

Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuß Deutschlands verringert. Die Wanderungsbilanzen der Gesamtbevölkerung der Bundesländer für 1994 ergaben, daß Rheinland-Pfalz einen starken, Nordrhein-Westfalen und Hessen einen leichten Wanderungsüberschuß zu verzeichnen hatten. Rheinland-Pfalz hatte auch als einziges der vier Länder Nahwanderungsgewinne mit allen Nachbarländern. Man kann hieran erkennen, daß die deutschen Binnenwanderungen die wichtigste Rolle spielen und zu einer Angleichung der konfessionellen Disparitäten führen, denn die Konfessionsstruktur der Zuziehenden entspricht demnach in etwa der der gesamtdeutschen Bevölkerung mit durchschnittlichem evangelischem Anteil, während die aus dem Rheinland

Fortziehenden die Konfessionsstruktur einer Diasporakirche aufweisen. Desweiteren kann man davon ausgehen, daß die in den letzten Jahren wieder verstärkt festzustellende Stadt-Land-Wanderung sich auch auf die evangelische Bevölkerung erstreckt und somit die Verluste der Großstadtkirchenkreise erklärt.

Fortschreibung der Gemeindegliederzahl

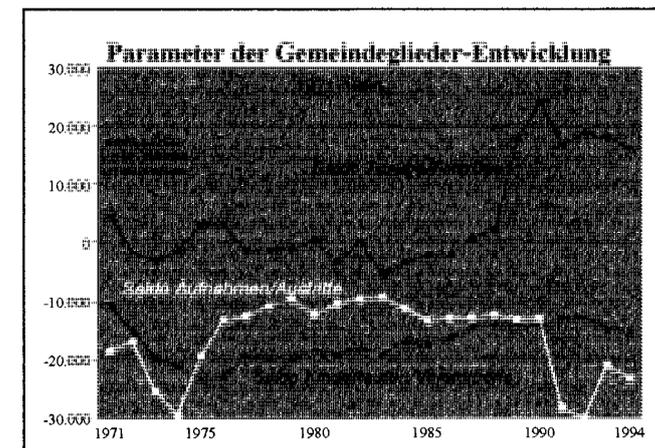
(auf Basis der Volkszählung 1987)

Jahr	Gemeindegliederzahl am 01.01.	Getaufte Kinder	Verstorbene Gemeindeglieder	Saldo	Aufnahmen	Kirchenaustritte	Saldo	Zuzüge / Fortzüge (Saldo)	Gesamtveränderung	
									Anzahl	in %
1985	3.392.697	27.845	45.073	-17.228	5.187	18.458	-13.271	-2.066	-32.565	-1,0
1986	3.360.132	28.717	45.063	-16.346	5.165	18.003	-12.838	-2.073	-31.257	-0,9
1987	3.328.875	29.691	44.288	-14.597	5.382	18.174	-12.792	893	-26.496	-0,8
1988	3.302.379	30.520	44.229	-13.709	5.190	17.502	-12.312	2.170	-23.851	-0,7
1989	3.278.528	31.003	44.833	-13.830	5.431	18.621	-13.190	17.946	-9.074	-0,3
1990	3.269.454	31.484	45.628	-14.144	5.514	18.441	-12.927	24.290	-2.781	-0,1
1985-90 je Jahr		179.260	269.114	-89.854	31.869	109.199	-77.330	41.160	-126.024	-3,7
		29.876	44.852	-14.975	5.311	18.199	-12.888	6.860	-21.004	-0,6
1991	3.266.673	32.987	45.761	-12.774	5.545	33.832	-28.287	16.811	-24.250	-0,7
1992	3.242.423	31.622	44.429	-12.807	5.778	35.754	-29.976	18.850	-23.933	-0,7
1993	3.218.490	30.954	45.788	-14.834	5.960	26.957	-20.997	18.132	-17.699	-0,5
1994	3.200.791	29.947	45.237	-15.290	5.921	29.157	-23.236	16.098	-22.428	-0,9
1991-94 je Jahr		125.510	181.215	-55.705	23.204	125.700	-102.496	69.891	-88.310	-6,5
		31.377	45.303	-13.926	5.801	31.425	-25.624	17.472	-22.077	-0,5

Zuzüge und Fortzüge

Auch 1994 hatten große Teile der Rheinischen Kirche Gemeindegliederzuwächse aus dem Wanderungssaldo zu verzeichnen, der im Durchschnitt +5 ‰ der Gemeindeglieder ausmachte und damit in etwa die Verluste durch den Überhang der Verstorbenen gegenüber den Kindertaufen ausgleichen konnte. In allen vier Bundesländern überwogen die Zuzüge gegenüber den Fortzügen, wobei Rheinland-Pfalz mit +14,5 ‰ den besten Wert aufwies, Nordrhein-Westfalen mit +3,5 ‰ den schlechtesten. Spitzenwerte wurden in den Kirchenkreisen Trier (+34,7 ‰), Kleve (+24,1 ‰) und Jülich (+22,9 ‰) erreicht. Verluste auch bei den Wanderungen mußten vor allem die Kirchenkreise im Ballungsraum Rhein-Ruhr sowie Bonn und Saarbrücken hinnehmen.

Über die Ursachen der unterschiedlichen Wanderungs-Saldi läßt sich nur anhand einiger Indizien etwas aussagen. Die große Bedeutung der Aus- und Übersiedler-Wanderungen der Vorjahre läßt sich nicht mehr nachweisen. Die Betrachtung nach Kirchenkreisen läßt zwei Gruppen homogener Entwicklung erkennen: Zum einen die Kirchenkreise mit starker evangelischer Diaspora, die durchweg hohe Gewinne aufweisen; zum anderen die Großstadt-Kirchenkreise, die bei durchschnittlichen Verlusten von -2,9 ‰ mit Ausnahme von Köln-Mitte durchweg Negativ-Salden aufweisen, wobei wiederum die benachbarten Umland-Kirchenkreise hohe Gewinne aufweisen.



Aufnahmen und Kirchenaustritte

Der Saldo aus Ein- und Austritten stellte im Berichtsjahr den größten Negativfaktor für die Gemeindegliederentwicklung dar, der insgesamt einen Verlust von 7,3 ‰ bewirkte. Die 5.900 Aufnahmen verteilten sich einigermaßen gleichmäßig auf die Regionen der Landeskirche. Größere Disparitäten in der zeitlichen Entwicklung und räumlichen Verteilung weisen die Kirchenaustritte auf, die in der gesamten Landeskirche

Aufnahmen / Kircheneintritte

	1994	1993	1990	1985
1. Aufnahmen (Übertritte) 1) und Wiederaufnahmen von Personen				
- aus der römisch-katholischen Kirche	1.756 29,7 %	1.765	1.529	1.301
- aus sonst. christl. Kirchen/Gemeinsch.	208 3,5 %	238	205	174
2. Wiederaufnahmen von Personen, die früher aus einer ev. Landeskirche ausgetreten waren und				
- keiner Religionsgemeinschaft angehörten	2.013 34,0 %	1.932	2.018	1.859
- einer nichtchristl. Gemeinsch. angehörten	107 1,8 %	101	85	101
3. Aufnahmen durch Erwachsenentaufe darunter ohne Konfirmanden	1.837 31,0 %	1.924	1.677	1.752
	1.036 x	1.090	822	562
4. Kircheneintritte insgesamt	5.921 100 %	5.960	5.514	5.187
- je 1000 Gemeindeglieder 2)	1,8	1,9	1,7	1,7
darunter: Männer	2.427 41,0 %	39,5 %	37,5 %	41,0 %
anlässlich der Eheschließung	251 4,2 %	280	241	213

1) einschl. religionsunmündiger Kinder

2) am Jahresanfang (Fortschreibung)

9,1 % der Gemeindeglieder ausmachen. Insofern determiniert die Zahl der Austritte diesen Faktor. Mit Ausnahme des halbwegs ausgeglichenen Kirchenkreises Simmern-Trarbach

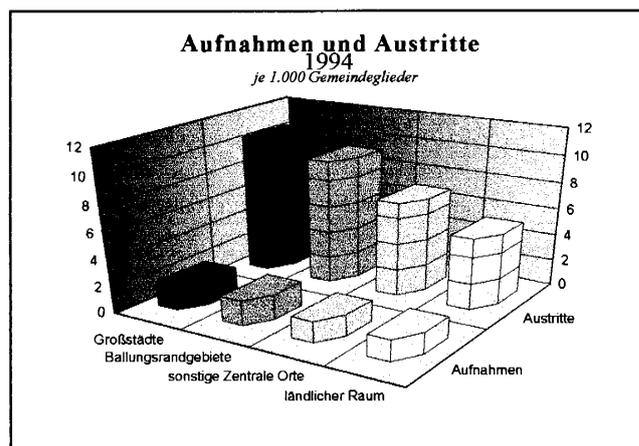
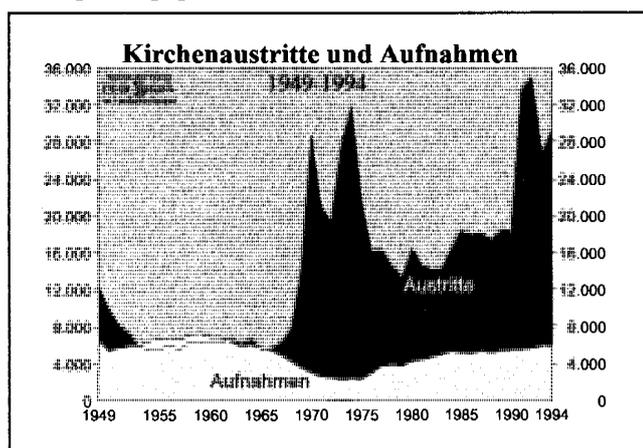
lag der Saldo in allen Regionen unter -2 ‰, in etlichen städtischen Kirchenkreisen sogar unter -10 ‰.

Da Aufnahmen und Austritte als aktive gesellschaftliche Standortbestimmung von Gemeindegliedern zu werten sind, sollen im folgenden noch einige Strukturmerkmale aus der Erhebung „Kirchliches Leben“ im Detail betrachtet werden.

Aufnahmen

Die Zahl der Aufnahmen war in den vergangenen 10 Jahren kontinuierlich auf 5.900 Fälle gestiegen und lag 1994 nur geringfügig unter dem Spitzenwert des Vorjahres. Die Aufnahmen setzen sich zu je knapp einem Drittel aus Erwachsenentaufen, Übertritten aus der katholischen Kirche sowie Wiederaufnahmen Gemeinschaftsloser (~ früher Ausgetretene) zusammen.

Der verbleibende Rest von 5 % verteilt sich auf Übertritte aus anderen christlichen Kirchen sowie Wiederaufnahmen



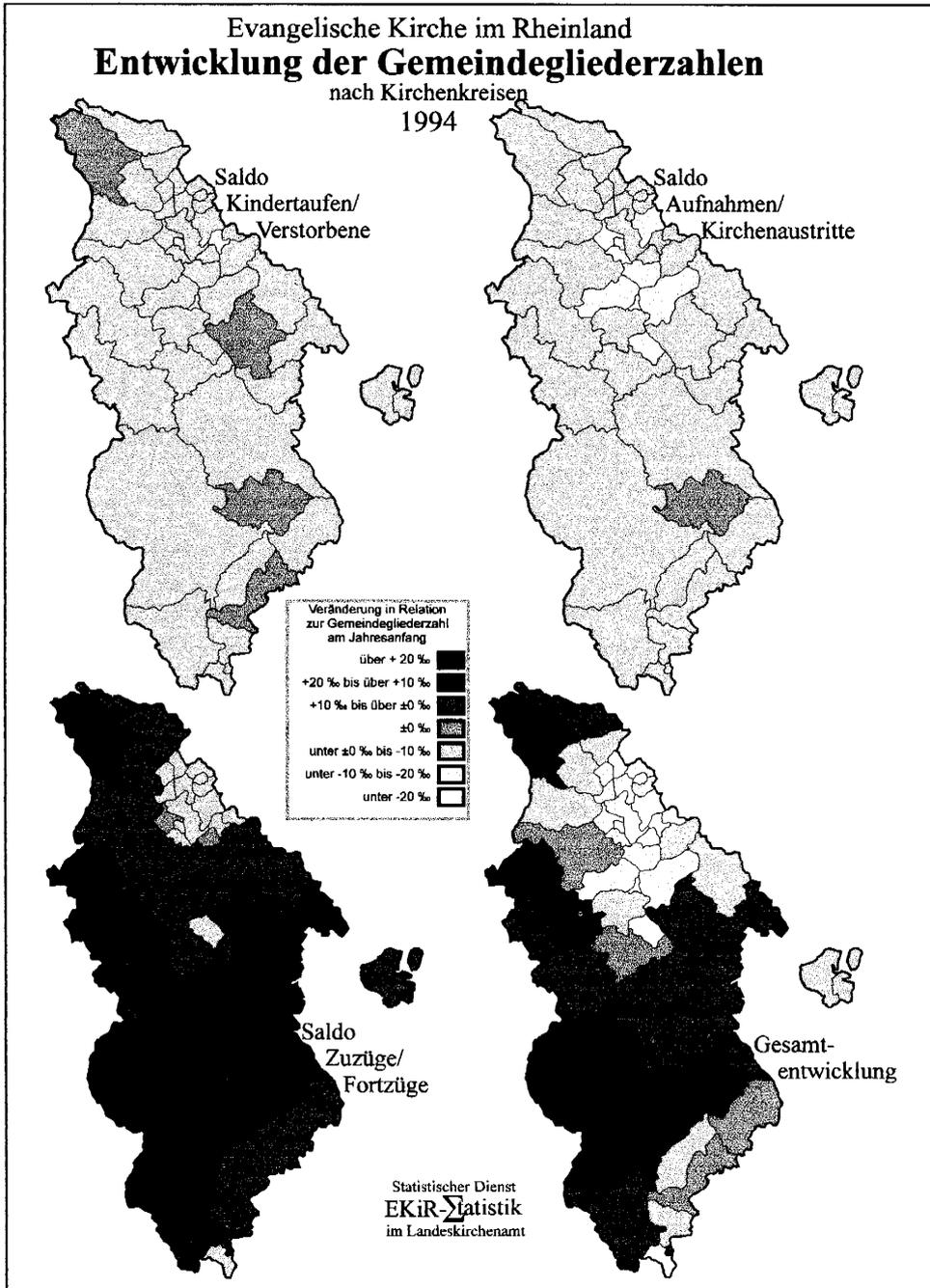
von Personen aus nichtchristlichen Gemeinschaften. Unter den Aufgenommenen waren 41,0 % Männer und 4,2 % wurden anlässlich ihrer Eheschließung aufgenommen.

Bei dem Anteil der Aufnahmen sind nur geringe Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden auszumachen. In den Großstädten wurden neue Gemeindeglieder in Höhe von 2,0 ‰ des Bestandes aufgenommen, in den ländlichen Gemeinden waren es 1,5 ‰. Innerhalb der drei großen Gruppen der Aufgenommenen sind jedoch leichte Verschiebungen zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden erkennbar. Während in den Ballungsgebieten, in denen auch mehr Gemeindeglieder austreten, der Anteil der Wiederaufnahmen dieser Personen höher ist, verzeichnen die übrigen Gemeinden einen höheren Anteil an Erwachsenentaufen.

Kirchenaustritte

	1994	1993	1990	1985
1. Gemeindeglieder in 1.000 (Anzahl gemäß Fortschreibung zum 1.1.)	3.200,8	3.218,5	3.269,5	3.392,7
2. Kirchenaustritte insgesamt *)	29.157 100 %	26.957	18.441	18.458
je 1.000 Gemeindeglieder	9,1	8,4	5,6	5,4
3. darunter: Männer	16.677 57,2 %	58,6 %	58,6 %	60,1 %
Ehepaare	1.211 4,2 %	1.151	703	833
4. davon: in Großstädten	17.000 58,3 %	16.168	11.624	
je 1.000 Gemeindeglieder	10,4	9,7	6,5	
in Ballungsrandgebieten	5.879 20,2 %	5.189	3.540	
je 1.000 Gemeindeglieder	9,4	8,2	5,5	
in sonstigen Zentralen Orten	3.514 12,1 %	3.219	1.891	
je 1.000 Gemeindeglieder	7,1	6,5	3,8	
im ländlichen Raum	2.764 9,5 %	2.381	1.386	
je 1.000 Gemeindeglieder	5,4	4,1	2,8	

*) einschl. religionsunmündiger Kinder



Die Anzahl der Austritte wird in erster Linie durch die Urbanität der Kirchengemeinde bestimmt. Je (groß-) städtischer die Gemeinden sind, desto höher ist der Anteil der ausgetretenen Gemeindeglieder. In der Großstädten traten 10,4 % der Gemeindeglieder aus, in den ländlichen Gemeinden war der Anteil mit 5,4 % nur halb so hoch. Den Spitzenwert erreichte mit 19,3 % der Kirchenkreis Köln-Mitte vor den Düsseldorfer Kirchenkreisen.

Anhand der gesondert erhobenen Daten bei einigen großen Verwaltungsämtern läßt sich eine Ungleichverteilung der Kirchenaustritte bei verschiedenen Altersgruppen feststellen. Die Altersgruppen von 21-30 und 31-40 Jahren halten jeweils einen Anteil von 30 % an den Austritten, wobei der Anteil der ersten Gruppe 1990 noch bei 40 % lag. Dennoch ist festzustellen, daß beide Gruppen bei den Austritten stark überrepräsentiert sind. Im Jahresverlauf ist eine Konzentration auf die Monate November und Dezember festzustellen, in denen genau ein Drittel der Kirchenaustritte vorgenommen wurden.

2. Amtshandlungen

Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen spielen im Leben der fast 3,2 Millionen Gemeindeglieder weiterhin eine selbstverständliche Rolle, wie aus langfristigen statistischen Beobachtungen und Vergleichen mit entsprechenden Zahlen aus der staatlichen Statistik hervorgeht.

Taufen

Nach den Meldungen der 833 Kirchengemeinden wurden 1994 insgesamt 29.935 Kinder sowie

1.837 Jugendliche bzw. Erwachsene getauft. Gegenüber dem Vorjahr nahmen die Taufen von Kindern um 3,3 % ab. Die rückläufige Entwicklung der Zahl der Kindertaufen folgt der Geburtenentwicklung. Die Zahl der getauften Jugendlichen und Erwachsenen nahm gegenüber 1993 zwar um 4,5 % ab, lag aber über denen der Jahre nach 1990.

Taufen nach Lebensalter

Die früher selbstverständliche Form der Taufe von Kindern im ersten Lebensjahr, die in den 50er und 60er Jahren noch bei 90 % sämtlicher Taufen lag, nahm anteilig weiter ab, lag 1986 bis 1991 bei 80 % und ist bis 1994 auf jetzt fast 77 % aller Taufen (bzw. 81,5 % der Kindertaufen) gesunken. Parallel dazu stieg der Anteil der Taufen von Kindern nach dem ersten Lebensjahr auf 17,5 % und der Religionsmündi-

Kirchenaustritte

Seit 1991, mit Beginn der Erhebung des Solidaritätszuschlages, sind durchschnittlich 31.400 Gemeindeglieder pro Jahr ausgetreten. Das Berichtsjahr 1994 lag zwar mit 29.200 Personen (9,1 %) unter dem Schnitt, aber über dem Wert des Vorjahres. Es ist damit zumindest klar, daß es sich bei dem drastischen Anstieg der Austrittszahlen nicht wie gehofft um einen kurzfristigen Effekt handelt. Unter den Ausgetretenen waren 57,2 % Männer und 8,3 % sind gemeinsam mit ihrem Ehepartner ausgetreten. Der Anteil der Männer war in den ländlichen Gemeinden um 7 Prozentpunkte höher als in den großstädtischen Gemeinden.

gen auf 5,5 %. In beiden Gruppen werden auch die getauften Konfirmanden und Konfirmandinnen gezählt. Besonders hervorzuheben ist die Zahl der Taufen Religionsmündiger, die nicht im Zusammenhang mit ihrer Konfirmation, sondern später - als „Erwachsene“ - getauft werden. Dieser Anteil nahm seit 1991 kontinuierlich auf jetzt 3,3 % zu. Zu Beginn der Erfassung (1983) lag er bei 1,7 % der Taufen.

Relativ geringe Anteile von Taufen von Kindern innerhalb des ersten Lebensjahres und dafür höhere Anteile von Taufen in späteren Lebensabschnitten eines Menschen sind insbesondere in städtischen Bereichen zu finden. Hier vollzieht sich offensichtlich ein Wandel von der traditionellen Kindertaufe zu einer Taufe im späteren Kindes-, Jugend- oder Erwachsenenalter.

Taufen von Kindern

Die Entwicklung der absoluten Zahlen der Kindertaufen wird von der Entwicklung der Zahl der geborenen Kinder und der altersmäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung beeinflusst. Auch die konfessionelle Zugehörigkeit der Eltern ist für die Entwicklung der Geburten- und Taufzahlen von Bedeutung.

Die Gesamtzahl der Geburten lag 1994 um 3,8 % niedriger als 1993 bzw. um 5,0 % geringer als 1990. Im Gegensatz zu dieser Gesamtentwicklung, die als Vergleich auch für das rheinische Kirchengebiet herangezogen werden kann, unterschied sich die Entwicklung der Geburten von Kindern mit mindestens einem evangelischen Elternteil von der Entwicklung der Geburten von Kindern anderer Eltern. Der Anteil der Geburten von Kindern nichtevangelischer Eltern nahm - bedingt durch die zunehmende Zahl der Kirchenaustritte - in den letzten Jahren im Bundesgebiet (alte Bundesländer) erheblich zu.³

1985: 51,0 % aller Geburten

1990: 53,4 % aller Geburten

1994: 56,2 % aller Geburten.

Damit geht der Anteil der Geburten von Kindern mit einem oder zwei evangelischen Elternteilen also ständig zurück (von 1985: 49,0 % auf 1994: 43,8 %).

Im Gebiet der rheinischen Kirche wurden 1994 nach Berechnungen des Kirchenamtes der EKD insgesamt 42.200 Kinder mit mindestens einem evangelischen Elternteil geboren. Der Rückgang gegenüber 1993 (-5,1 %) bzw. gegenüber 1990 (-12,6 %) war somit höher als bei nicht-evangelischen Eltern.

Zur weiteren Beurteilung der Taufen von Kindern werden deren Zahlen nach der konfessionellen Zugehörigkeit der Eltern betrachtet und mit den entsprechenden staatlichen Geburtenzahlen verglichen, um die Entscheidung zur Taufe zu verdeutlichen.

a) Kinder evangelischer Eltern

Insgesamt 12.102 Kinder aus evangelischen Elternhäusern - bzw. 40 % der Kindertaufen - wurden 1994 in rheinischen Gemeinden getauft. Seit 1992 sind die Taufen von Kindern in evangelischen Ehen wieder rückläufig, nachdem sie bis 1989 angestiegen waren. Im wesentlichen folgten die Taufzahlen der Geburtenentwicklung. Im langfristigen Vergleich der Tauf- mit den Geburtenzahlen (Taufziffer) ist weiter davon auszu-

gehen, daß alle Kinder evangelischer Eltern im ersten Lebensjahr oder später getauft werden. Die Taufziffer liegt wie in den Vorjahren bei gut 100 %.⁴ Dies ist ein Zeichen dafür, daß die Taufe einen hohen Stellenwert in evangelischen Elternhäusern einnimmt, wenn auch häufiger erst im späteren Lebensalter des Kindes.⁵

Bei nichtehelich geborenen Kindern evangelischer Mütter ist die Entscheidung zur Taufe nicht vergleichsweise selbstverständlich. 1994 wurden 1.455 Kinder (36 % der Geburten) evangelisch getauft. Seit 1974 schwankt die Taufziffer zwischen 33 % und 39 % der Geburten. In den 60er Jahren lag die Taufziffer noch bei über 50 % der Geburten. Die Geburten und die Taufen nahmen allerdings jährlich zu.

b) Kinder evangelisch/katholischer Eltern

Da die Evangelische Kirche im Rheinland überwiegend Diaspora-Kirche ist, fällt die Zahl der Taufen von Kindern mit evangelischem und katholischem Elternteil verständlicherweise mit 11.617 Kindern (39 % der Kindertaufen) recht hoch aus. Auch hier ist seit 1992 ein Rückgang der Taufen zu beobachten, der in der negativen Geburtenentwicklung seine Erklärung findet. Aber die Entscheidung zugunsten einer evangelischen Taufe wird immer häufiger getroffen. Im Jahr 1994 wurden von 21.416 Kindern 54 % in einer evangelischen Kirche getauft, bis 1990 lag dieser Wert unter 50 % und vor 1972 unter 40 % der Geburten. Die Zunahme dieser Taufziffer ist um so bemerkenswerter als bei den Trauungen im Verhältnis zu den Eheschließungen (Trauziffer) keine vergleichbare Veränderung festzustellen ist und die Trauziffer mit etwa 25 % seit 15 Jahren fast konstant ist.⁶ Vergleichszahlen für katholische Taufen liegen mangels gebietsmäßiger Übereinstimmung nicht vor, aber aus Gesamtergebnissen der EKD und der katholischen Kirche ist ebenfalls zu schließen, daß nahezu alle Kinder aus evangelisch/katholischen Ehen in einer evangelischen oder katholischen Kirche getauft werden.

c) Kinder evangelisch/nichtchristlicher Eltern

Im Gegensatz zur Gesamtentwicklung nahmen die Geburten und Taufen von Kindern evangelisch/nichtchristlicher Eltern weiter zu (+73 % bzw. +94 % seit 1980). Bei den nichtchristlichen Elternteilen handelt es sich überwiegend um gemeinschaftslose, d.h. früher ausgetretene Personen. Die Entscheidung zur Taufe der Kinder ist in diesen Ehen von 53 % (1975) auf jetzt 74 % angestiegen.

d) Taufen sonstiger Kinder

Auch Taufen von Kindern, deren Eltern bzw. Mütter nicht der evangelischen Kirche angehören, nahmen stetig zu und erreichten 1994 einen Anteil von 2,7 % der Kindertaufen (1980: 1,2 %). Teilweise wird von den Kirchengemeinden erläuternd darauf hingewiesen, daß es sich um nichteheliche Kinder mit evangelischem Vater handelt.

3) Daten nur für das frühere Bundesgebiet, da für die Landeskirchen keine Zahlen vorliegen.

4) Infolge von Zuwanderungen in das Gebiet der rheinischen Kirche werden unter den Taufen auch die Kinder gezählt, die nicht hier geboren und daher nicht in der Geburtenstatistik registriert sind. Weiterhin können Kinder enthalten sein, die in der Geburtenstatistik unter nichtehelich gezählt wurden. Auch die Zunahme der Taufen nach dem ersten Lebensjahr führt zu einer entsprechenden Überhöhung der Tauf- gegenüber den Geburtenzahlen.

5) vgl. Auswertung der Sondererhebung für das Berichtsjahr 1987 im KABI. 6/1989.

6) vgl. folgenden Abschnitt

Taufen

	Geburten 1994	Taufen			
		1994	1993	1990	1985
1. Kinder aus ev./ev. Ehen <i>Taufziffer in % 3)</i>	11.622	12.102	12.594	13.279	12.416
		104	102	98	106
2. Kinder aus ev./kath. Ehen <i>Taufziffer in % 3)</i>	21.416	11.617	12.293	12.852	11.248
		54	53	49	50
3. Kinder aus ev./ anderschristlichen Ehen 1) <i>Taufziffer in % 3)</i>	539	558	485	484	402
		104	99	117	65
4. Kinder aus ev./nichtchristl. Ehen 2) <i>Taufziffer in % 3)</i>	4.579	3.395	3.338	2.846	2.246
		74	73	69	70
5. nichteheliche Kinder ev. Mütter <i>Taufziffer in % 3)</i>	4.047	1.455	1.430	1.365	1.104
		36	37	34	38
1. - 5. zusammen <i>Taufziffer in % 3)</i>	42.203	29.127	30.140	30.826	27.416
		69	68	64	67
6. sonstige Kinder	x	820	814	658	429
7. Kinder zusammen	x	29.947	30.954	31.484	27.845
davon: innerhalb des 1. Lebensjahres <i>Anteil in %</i>		24.393	25.713	26.596	23.514
		81,5	83,1	84,5	84,4
ältere Kinder anlässlich der Konfirmation		4.554	4.324	3.958	3.049
		1.000	917	930	1.282
8. Erwachsene (ab 14 Jahre) darunter: anlässlich der Konfirmation		1.837	1.924	1.677	1.752
		801	834	855	1.190
9. Taufen insgesamt		31.784	32.878	33.161	29.597

1) anderschristlich = ev.-freikirchlich, orthodox, altkatholisch u.a.

2) einschl. ev./gemeinschaftslos

3) Taufziffer = Anzahl der ev. Taufen im Verhältnis zur entsprechenden Zahl der Geburten

Konfirmationen

Seit 1990 ist wieder eine leichte Zunahme der konfirmierten Jugendlichen zu beobachten. 26.821 konfirmierte Jungen und Mädchen im Jahre 1994 entsprechen in der Größenordnung den im Jahre 1980 getauften Kindern. Diese Relation ist seit langem konstant und weist somit auf die Selbstverständlichkeit der Konfirmation im Bewußtsein der evangelischen Bevölkerung hin. Nach der Geburtenentwicklung ab 1980 zu urteilen, werden in den nächsten Jahren mehr Jugendliche als 1994 konfirmiert.

Konfirmationen

	1994	1993	1990	1985	
1. Konfirmierte insgesamt	26.821	25.695	25.458	37.760	
darunter: anlässlich der Konfirmation wurden getauft	1.801	1.751	1.785	2.472	
<i>Anteil in %</i>	6,7	6,8	7,0	6,5	
2. 14 Jahre zuvor getaufte Kinder	Jahr	1980	1979	1976	1971
Anzahl	27.351	25.746	25.261	37.762	
3. Konfirmierte im Verhältnis zu den 14 Jahre zuvor getauften Kindern	<i>Anteil in %</i>	98	100	101	100

Trauungen

Voraussetzung für eine kirchliche Trauung ist die vorherige standesamtliche Eheschließung des Paares. Trauungen und Eheschließungen haben in der Einschätzung der Bevölkerung einen größeren Wandel durchgemacht als die Taufen. Auch die Entscheidung zur Eheschließung wird nicht mehr als selbstverständlich angesehen.

Im Bundesgebiet (alte Bundesländer)⁷ wurden im Berichtsjahr 1,4 % weniger Ehen geschlossen als 1993. Gegenüber 1990 beträgt der Rückgang sogar 6,3 %. Ähnlich wie bei den Geburten ist auch bei den Eheschließungen eine strukturelle

Veränderung festzustellen: Die Eheschließungen von nichtevangelischen Paaren nahmen - u.a. bedingt durch die zunehmende Zahl der Kirchenaustritte - in den letzten Jahren im Bundesgebiet (alte Bundesländer) ebenfalls anteilig zu:

1985: 43,4 % aller Eheschließungen

1990: 44,0 % aller Eheschließungen

1994: 46,8 % aller Eheschließungen.

Entsprechend verminderte sich der Anteil der eheschließenden Paare mit mindestens einem evangelischen Partner (von 1985: 56,6 % auf 1994: 53,2 %).

Im Rheinland wurden 1994 nach Berechnungen des Kirchenamtes der EKD 30.201 Ehen geschlossen, bei denen beide oder nur ein Partner der evangelischen Kirche angehörten⁷. Das waren 13,2 % weniger als noch im Jahre 1989 (34.797). Bei den Trauungen betrug der entsprechende Rückgang 16,7 %.

Insgesamt wurden 9.019 Paare in der evangelischen Kirche getraut (1989: 10.835 Paare). Im Jahre 1990 gab es einen zwischenzeitlichen Anstieg der Eheschließungen und Trauungen, wahrscheinlich bedingt durch die Zuwanderungen in der damaligen Umbruchsituation in Deutschland.

Die Entscheidung für eine evangelische Trauung fällt je nach konfessioneller Zusammensetzung der Eheleute unterschiedlich aus.

a) Evangelische Ehepaare

Mit 4.612 Trauungen entfielen nur etwas mehr als die Hälfte (51 %) der Gesamtzahl auf Trauungen zwischen evangeli-

7) Für Gebiete der Landeskirchen liegen keine Zahlen vor.

schen Gemeindegliedern. Auch hier ist seit 1989 ein Rückgang (16 %) zu verzeichnen, nachdem zuvor jährlich zwischen 5.000 und 6.000 Paare getraut wurden. Auch die Zahl der Eheschließungen verringerte sich im gleichen Zeitraum von 9.119 auf 7.337 Eheschließungen (-19,5 %). Das bedeutet, daß die Trauziffer (Trauungen im Verhältnis zu Eheschließungen) sich von 60 % auf 63 % verbessert hat. Die Trauziffer lag in den 60er Jahren über 80 %, sank zwischen 1969 und 1974 auf 65 % und ist seitdem relativ stabil auf diesem 60 %-Niveau. Das bedeutet aber auch, daß sich 1994 insgesamt 3.325 evangelische Paare (37 %) nach der standesamtlichen Eheschließung gegen eine kirchliche Trauung entschieden haben.

Trauungen

	Eheschließungen 1994	Trauungen			
		1994	1993	1990	1985
1. ev./ev. Paare <i>Trauziffer in % 2)</i>	7.337	4.612	4.890	5.894	5.403
		63	63	62	61
2. ev./kath. Paare <i>Trauziffer in % 2)</i>	16.551	4.227	4.625	5.254	4.669
		26	26	25	24
3. ev./anderschristliche Paare 1) <i>Trauziffer in % 2)</i>	545	173	182	158	142
		32	36	33	28
1. - 3. zusammen <i>Trauziffer in % 2)</i>	24.433	9.012	9.697	11.306	10.214
		37	38	37	36
4. ev./nichtchristliche Paare	5.768	4	15	8	12
5. sonstige Paare	x	3	-	6	1
6. Paare zusammen	x	9.019	9.712	11.320	10.227
7. darunter: Trauungen ev./kath. Paare unter Mitwirkung eines röm.-katholischen Pfarrers <i>in % von 2.</i>		547 12,9	638 13,8	767 14,6	718 15,4
Außerdem (in Zeilen 2 und 7 nicht enthalten): 8. Trauungen ev./kath. Paare in der kath. Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers		637	729	829	752

1) anderschristlich = ev.-freikirchlich, orthodox, altkatholisch u.a.

2) Trauziffer = Anzahl der ev. Trauungen im Verhältnis zur entsprechenden Zahl der standesamtlichen Eheschließungen

b) Evangelisch/katholische Ehepaare

Bei Paaren mit einem evangelischen und einem katholischen Ehepartner vermindern sich die Zahlen der Eheschließungen wie auch der Trauungen fast ebenso wie die bei evangelischen Paaren. Hinsichtlich der Trauziffer ist die Entwicklung sogar stabil. Seit den 70er Jahren schwankt diese geringfügig um 25 % der Eheschließungen. Somit folgt auf jede vierte geschlossene Ehe auch eine Trauung in einer evangelischen Kirche. Entsprechende Zahlen katholischer Trauungen liegen für das Gebiet der rheinischen Landeskirche nicht vor. Nach bisherigen Informationen des Kirchenamtes der EKD werden (im Bereich der westlichen Diözesen) etwa ein weiteres Drittel der Paare katholisch getraut, so daß auch hier von einer mit den evangelischen Ehepaaren vergleichbaren Situation ausgegangen werden kann.

Bei 547 Trauungen bzw. 13 % der Trauungen wirkte ein katholischer Pfarrer mit. Dieser Anteil ist in den Kirchenkreisen in Rheinland-Pfalz - nicht nur in Diaspora-Gebieten - überdurchschnittlich hoch. Umgekehrt wurden in der katholischen Kirche 637 Paare „ökumenisch“ getraut.

Gottesdienstliche Feiern	gemäß Art. 54 (3) KO			
	1994	1993	1990	1985
1. Standesamtliche Eheschließungen ev./gemeinschaftsloser und ev./nichtchristlicher Paare	5.768	5.444	4.912	3.705
2. Gottesdienstliche Feiern gem. Art. 54 (3) KO	506	463	317	196
<i>Kennziffer *) in %</i>	8,8	8,5	6,5	5,3

*) Anzahl Gottesdienstl. Feiern im Verh. zur entspr. Zahl standesamtl. Eheschließungen

Gottesdienstliche Feiern

Im Jahre 1994 wurden nach Angaben der Kirchengemeinden 506 Gottesdienstliche Feiern anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen gemäß Art. 54 [3] KO gehalten. Diese Zahl ist in der Zahl der Trauungen nicht enthalten. Das waren fast 9 % im Verhältnis zur Zahl der im Rheinland geschlossenen Ehen zwischen evangelischen Gemeindegliedern und gemeinschaftslosen Personen bzw. Angehörigen nichtchristlicher Religionen. Im Gegensatz zur sonstigen Entwicklung ist hier eine permanente Steigerung der Eheschließungen feststellbar.

Bestattungen

Im Jahre 1994 wurden 41.507 Verstorbene kirchlich bestattet, darunter überwiegend (97 %) evangelische Gemeindeglieder sowie 736 Angehörige der katholischen Kirche. Die Zahl der kirchlich bestatteten entspricht nicht der Zahl der verstorbenen evangelischen Gemeindeglieder (45.237). Die Bestattungsziffer, die das Verhältnis zwischen beiden Zahlen darstellt und das letzte Bindeglied zur Kirche ausdrückt, liegt seit 1993 bei 89 % und weist damit eine leicht sinkende Tendenz auf:

1980: 97 %
1985: 94 %
1994: 89 %.

Bestattungen

	1994	1993	1990	1985
1. Verstorbene ev. Gemeindeglieder	45.237	45.768	45.628	45.073
2. Bestattungen von evangelischen Gemeindegliedern <i>Bestattungskennziffer *) in %</i>	40.287	40.929	41.710	42.460
	89	89	91	94
von Verstorbenen der katholischen Kirche	736	786	721	710
von sonstige Verstorbenen	484	530	522	677
3. Bestattungen insgesamt	41.507	42.245	42.953	43.847

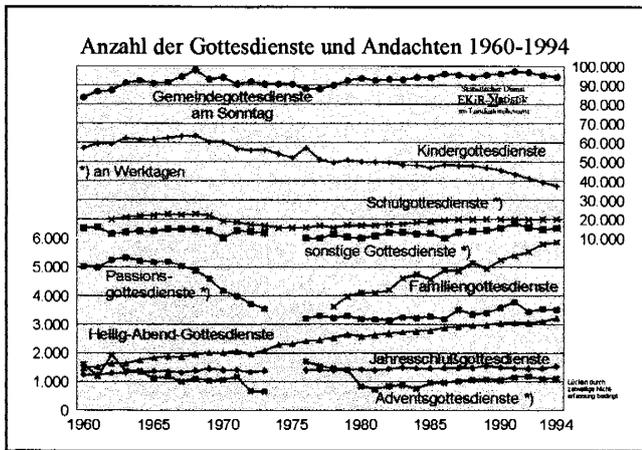
*) Anzahl ev. Bestattungen im Verhältnis zur Anzahl Sterbefälle

8) vgl. Abschnitt 1. Gemeindeglieder

3. Gottesdienste

Anzahl der Gottesdienste

In den rheinischen Gemeinden wurden auch 1994 wieder über 170.000 Gottesdienste für Erwachsene und Kinder gehalten, von denen mit 94.400 nur etwas mehr als die Hälfte auf die „normalen“ Gottesdienste am Sonntag entfielen. Diese Zahl ist seit längerer Zeit im wesentlichen konstant und nur von der Zahl der Predigtstätten sowie der Anzahl und Lage der Sonntage im Jahr abhängig. Von diesen Gottesdiensten wurden 6,2 % als Familiengottesdienste gefeiert, womit sich der positive Trend der letzten Jahre etwas verlangsamt hat. 31,2 % aller Gottesdienste waren Abendmahlsgottesdienste - auch hier wurde der weitere Anstieg etwas gebremst.



mit 35,6 % am größten, in den ländlichen Gemeinden mit 23,8 % am niedrigsten.

Die Zahl der Gottesdienste, Christvespern und -metten am Heiligen Abend ist weiter auf nunmehr über 3.200 gestiegen. Auch die Gottesdienste zum Jahresschluß wurden mehr als 1.500 mal und damit nach einem kleinen Zwischentief in den letzten Jahren wieder häufiger gefeiert. Hinzukamen im Berichtsjahr als Werktagsgottesdienste noch 3.500 Passions-Andachten und -Gottesdienste, 1.100 Adventsgottesdienste und -andachten, 20.000 Schulgottesdienste und 15.000 sonstige Gottesdienste. Die Zahl der Kindergottesdienste ist mit 37.000 weiter rückläufig, was auch in der Einführung von Ersatzveranstaltungen (Kinderbibeltage, Kindernachmittage etc.) in den Gemeinden begründet ist.

Gottesdienstbesuch

Der Besuch der Gottesdienste war in den letzten 20 Jahren auf niedrigem Niveau relativ konstant. Im Berichtsjahr wurden die Gottesdienste im Durchschnitt der Zählsonntage Invokavit, 16. S.n. Trinitatis und 1. Advent von 105.000 (3,3 %) Gemeindegliedern besucht. Der Besuch der Kindergottesdienste ist hingegen im gleichen Zeitraum rückläufig gewesen, wenngleich auch im Berichtsjahr mit 21.000 Kindern an den Zählsonntagen eine minimale Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen gewesen ist. Betrachtet man Erwachsenen- und Kindergottesdienste zusammen, so besuchten 126.000 Gemeindeglieder (3,9 %) einen Gottesdienst, wobei dieser Wert zwischen 3,3 % in den Großstadt-Gemeinden und 5,7 % in den ländlichen Gemeinden variiert. Auf der Ebene der Kirchenkreise besteht eine Spannweite beim Gottesdienstbesuch von 2,9 bis 8,7 %. In acht Gemeinden wurden Besucher-Quoten zwischen 15 und 20 % erreicht, darunter zwei Anstaltskirchengemeinden, aber auch eine Großstadtgemeinde.

Anzahl Gottesdienste

	1994	1993	1990	1985
1. Anzahl Sonn- und Feiertage **)	60	60	61	61
2. Gottesdienste				
an Sonn- und Feiertagen insgesamt	94.361	95.197	96.022	94.052
- darunter als Familiengottesdienst	5.871	5.805	5.244	4.576
in %	6,2	6,1	5,5	4,9
- darunter Abendmahlsgottesdienste	29.494	29.284	29.138	26.866
in %	31,2	30,8	30,3	28,6
3. Kindergottesdienste	37.417	39.232	45.510	46.821
4. Gottesdienste am Heiligen Abend	3.221	3.115	3.038	2.787
5. Jahresschlussgottesdienste	1.538	1.461	1.499	1.460
6. Gottesdienste/Andachten an Werktagen:				
- Passionsgottesdienste 2)	3.514	3.541	3.570	3.278
- Adventsgottesdienste an Werktagen 2)	1.120	1.087	1.050	959
- andere Werktagsgottesd. u. Andachten 3)	15.331	14.520	15.271	12.516
- Schul-/Schülergottesdienste u. Andachten	20.141	20.078	20.065	18.845

1) Kirchliche und Gesetzliche Feiertage (ohne: Epiphania, Reformationstag, 1. Mai., 17.6./3.10., Fronleichnam und Allerheiligen)
 2) ohne Andachten in Gemeindekreisen
 3) einschließlich Kurzandachten

Die Disparität zwischen ländlichen und städtischen Gemeinden bezüglich des Anteils von Familien- und Abendmahlsgottesdiensten besteht auf dem leicht erhöhten Niveau fort. Während in den Zentralen Orten außerhalb der Ballungsgebiete nur 5,0 % als Familiengottesdienste gezählt wurden - noch weniger als in den ländlichen Gemeinden - waren es in den Großstadtgemeinden schon 7,1 %. Der Anteil an Abendmahlsgottesdiensten war ebenfalls in den Großstädten

Der Gottesdienstbesuch am Karfreitag hat sich dem Besuch an den „normalen“ Sonntagen in den letzten zehn Jahren angeglichen. Er lag 1994 mit 4,0 % nur noch geringfügig über dem Wert der Gesamtbesucherzahl an den Sonntagen. Jedoch ist hier ein deutliches Stadt-Land-Gefälle erkennbar. Während in den Großstadtgemeinden der Gottesdienstbesuch am Karfreitag unter dem Durchschnitt der drei Zählsonntage lag, wurde bei allen übrigen Gemeindetypen der Sonntagswert übertroffen. Bei der Großstadt-Bevölkerung - auch der kirchlich gebundenen - scheint das Bewußtsein gerade für diesen bedeutenden Feiertag in besonders eklatanter Weise geschwunden zu sein.

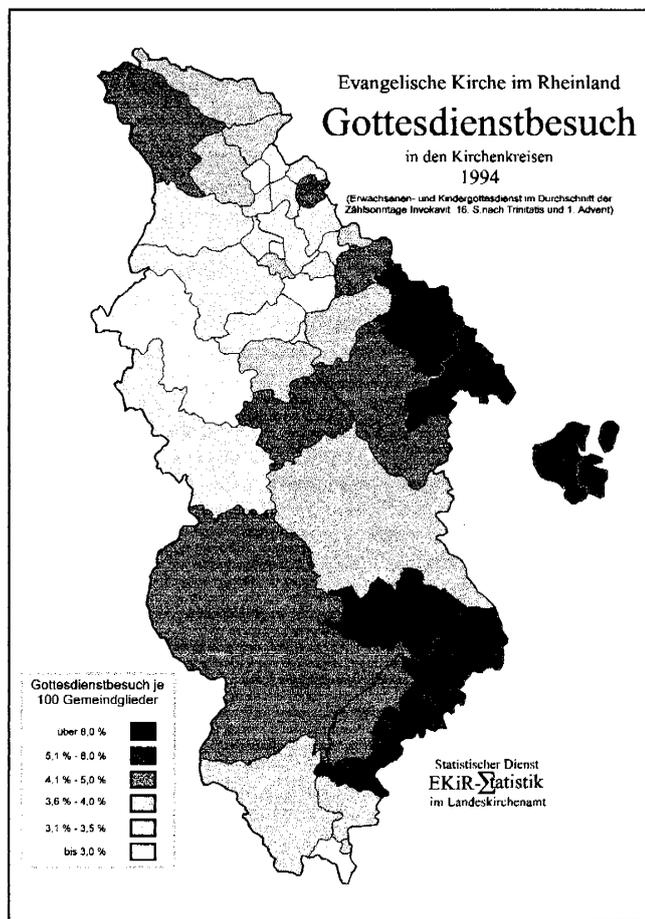
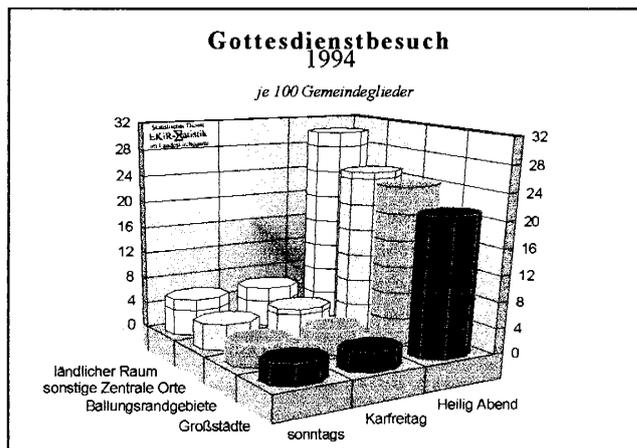
Die Besucherzahlen für den Heiligen Abend waren mit 24,3 % der Gemeindeglieder mit denen der Vorjahre vergleichbar, wobei der Anteil zwischen 21,2 % in den Großstädten und 30,2 % in den ländlichen Gemeinden divergiert.

Gottesdienstbesuch

alle Angaben in Tausend	1994	1993	1990	1985
Gemeindeglieder 1)	3.201	3.218	3.269	3.393
Kinder von 4-12 Jahren 2)	253	250	238	230
1. Gemeindegottesdienste	105,0	104,0	108,7	116,3
<i>je 100 Gemeindeglieder</i>	<i>3,3</i>	<i>3,2</i>	<i>3,3</i>	<i>3,4</i>
2. Kindergottesdienste	20,7	20,6	22,6	26,1
<i>je 100 Kinder</i>	<i>8,2</i>	<i>8,3</i>	<i>9,5</i>	<i>11,3</i>
je Zählsonntag zusammen	125,7	124,6	131,3	142,4
<i>je 100 Gemeindeglieder</i>	<i>3,9</i>	<i>3,9</i>	<i>4,0</i>	<i>4,2</i>
3. am Heiligen Abend	776,5	766,7	799,2	807,3
<i>je 100 Gemeindeglieder</i>	<i>24,3</i>	<i>23,8</i>	<i>34,0</i>	<i>33,6</i>
4. am Karfreitag	127,3	137,2	147,0	173,9
<i>je 100 Gemeindeglieder</i>	<i>4,0</i>	<i>4,3</i>	<i>4,5</i>	<i>5,1</i>

1) aufgrund der Volkszählung 1987 fortgeschriebene bzw. rückgerechnete Zahl
 2) Schätzung: Summe Kindertaufen (ohne Konfirmanden) der Vorjahre

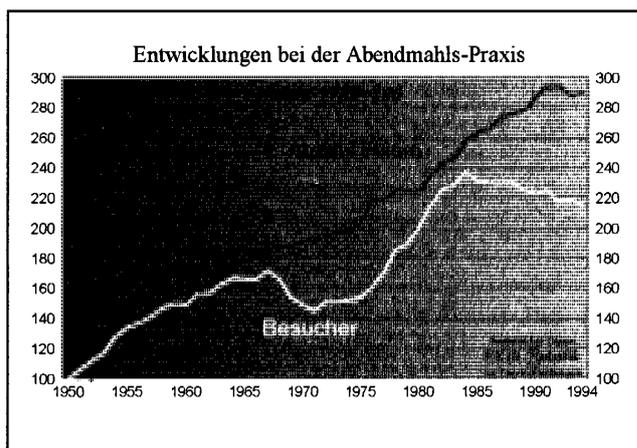
nung den Werten der letzten Jahre entspricht. Somit wurde beinahe in jedem dritten Gottesdienst (31,2 %) das Abendmahl gefeiert. War seit 1950 eine kontinuierliche Steigerung des Angebotes an Abendmahlsfeiern auf das Dreifache des damaligen Wertes zu verzeichnen gewesen, so ist die Entwicklung in den 90er Jahren bei knapp unter 30.000 Feiern zum Stillstand gekommen. Von diesen Feiern wurden 92,8 % innerhalb des Gottesdienstes gehalten. Nur noch 2,3 % fanden im Anschluß an einen Predigtgottesdienst statt und 4,9 % in einem selbständigen Abendmahlsgottesdienst.



Letztlich sollen hier noch wegen der herausragenden Werte die Anstaltskirchengemeinden erwähnt werden, in denen an den Zählsonntagen 16,1 % der Gemeindeglieder einen Erwachsenen- oder Kindergottesdienst besuchten, und die bei den Heilig-Abend-Gottesdiensten mit 69,6 % über zwei Drittel ihrer Gemeindeglieder aktivieren konnten.

Abendmahlsfeiern

Im Berichtsjahr wurden 29.500 Abendmahlsfeiern in den Gemeindegottesdiensten angeboten, was in der Größenord-



Die Häufigkeit des Abendmahl-Angebotes variiert stark zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden. Während in den ländlichen Gemeinden nur ein Wert von 23,7 % ermittelt wurde, erreichten die Großstadt-Gemeinden bereits 35,6 %. Zu den öffentlichen Abendmahlsfeiern kamen noch 7.800 Feiern als Haus- und Krankenabendmahle hinzu. Auch dieser Wert war in den letzten Jahren konstant.

Durchschnittlich nahmen 36 Gäste an einer Gemeinde-Abendmahlsfeier teil, so daß in der ganzen Landeskirche 1,06 Mio. Besucher (einschl. Mehrfachzählung) gezählt werden konnten. Zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden ist hier nur ein geringfügiger Unterschied (35 bzw. 38 Gäste) festzustellen. Die Abendmahlspraxis hat sich in den letzten Jahrzehnten in den Gemeinden gewandelt. Das häufigere Angebot an Abendmahlsfeiern wurde von den Gemeindegliedern auch angenommen, so daß heute mehr als doppelt soviele Gäste gezählt werden als noch 1950. Allerdings verlief die Entwicklung nicht so kontinuierlich wie beim Abendmahls-Angebot. So ist in Zeiten, in denen die evangelische Kirche hohe Mitgliederverluste durch Austritte

Abendmahlsfeiern und Abendmahlsbeteiligungen

	1994	1993	1990	1985
a) Abendmahlsfeiern				
1. für die Gemeinde insgesamt	29.494	29.284	29.138	26.866
davon in %				
- innerhalb des Gottesdienstes	92,8	92,8	91,5	90,2
- im Anschluß an einen Predigtgottesdienst	2,3	2,4	3,6	5,0
- im selbständigen Abendmahlsdienst	4,9	4,8	5,0	4,8
2. als Haus- und Krankenabendmahl	7.782	7.413	7.963	9.311
b) Gäste bei den Abendmahlsfeiern	(Jahresgesamtzahlen in 1.000)			
1. für die Gemeinde	1.059	1.079	1.095	1.140
2. als Haus- und Krankenabendmahl	34	33	35	39
Abendmahlsbeteiligungen insgesamt	1.093	1.112	1.130	1.179

hinnehmen mußte, auch die Beteiligung am Abendmahl zurückgegangen.

Ähnliche Einbrüche weist auch die Entwicklung der durchschnittlichen Teilnehmerzahl je Feier auf, die jedoch von 55 in den 50er Jahren auf das heutige Niveau gesunken ist. An den Haus- und Krankenabendmahlsfeiern nahmen nochmals 34.000 Gäste teil, also etwa 4 Personen je Feier.

4. Gemeindliche Aktivitäten**Seminare und Veranstaltungen**

Zum Gemeindeleben gehörten auch 1994 wieder 21.500 besondere Veranstaltungen der Kirchengemeinden - die höchste Zahl seit 1987. Besonders zahlreich sind dabei die 13.000 Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung, die zu Themen aus Theologie, Diakonie, Politik u.v.m. angeboten wurden. Daneben wurden wiederum 4.200 kirchenmusikalische Veranstaltungen und 1.900 Veranstaltungen aus dem Bereich Ökumene/Weltmission angeboten. Bibelwochen oder Bibeltage (einschl. Kinderbibeltage) wurden 751 mal veranstaltet und Evangelisationen nur 107 mal. Außer den 1.600 nicht näher zu spezifizierenden Veranstaltungen (Gemeindefeste, Freizeiten, Elternseminare u.v.m.) gehören zum kirchlichen Leben noch die in dieser Erhebung nicht erfaßten Veranstaltungen der Kirchenkreise und der Landeskirche.

Veranstaltungen und Seminare

	1994	1993	1990	1985
1. Evangelisationen	107	140	146	118
2. Bibelwochen/-tage	751	700	666	739
3. Ökumene/Weltmission	1.899	2.040	2.024	1.996
4. Kirchenmusik	4.174	4.049	3.570	3.491
Erwachsenenbildung				
5. - theologische Fragen	4.611	4.347	4.505	4.227
6. - diakonische Fragen	1.462	1.261	1.042	1.096
7. - soziale, gesellschaftspol. und kulturelle Fragen	3.582	3.398	3.099	3.532
8. - sonstige Fragen	3.324	2.342	2.341	2.775
Erw.bildung zusammen	12.979	11.348	10.987	11.630
9. sonstige Veranstaltungen	1.634	1.564	1.391	1.360
insgesamt	21.544	19.841	18.784	19.334

Ständige Gemeindekreise

Das Angebot an Gemeindekreisen ist seit Beginn der Erhebung im Jahre 1975 kontinuierlich von damals 12.300 auf 19.400 gewachsen, so daß im Erhebungsjahr im Durchschnitt je Pfarrstelle 12 Kreise gemeldet wurden. Mehr als ein Viertel davon machten die 5.300 Jugendkreise aus, die damit die größte Gruppe stellten, gefolgt von den Frauen- und Mütterkreisen (3.400), die es in nahezu allen Gemeinden gab. Noch über 1.000 verschiedene Kreise gab es in den Bereichen Seniorenarbeit, Kirchenchor, Bibelkreis sowie erstmals beim Besuchsdienst. Verfünfacht hat sich in den letzten 20 Jahren die Zahl der sonstigen Kreise, von denen im Berichtsjahr 2.100 gezählt wurden. Eine Auswertung der Erläuterungen ergab, daß hierzu besonders Bastelgruppen, Sportgruppen, Spielgruppen, Gemeindebrief-Redaktionen, Krabbelgruppen und viele individuelle Kreise gehörten.

Ständige Gemeindekreise

	Kr = Anzahl Kreise T = Teilnehmerzahl *)	1994	1993	1990	1985
1. Bibelkreise	Kr T	1.430 15.200	1.460 15.600	1.304 14.600	1.132 14.700
2. Gottesdienstkreise und Predigtkreise	Kr T	590 4.800	523 4.400	520 4.100	442 4.100
3. Kreise für Ökumene und Weltmission	Kr T	495 5.200	524 6.000	466 5.200	411 5.300
4. Kinder- und Jugendkreise	Kr T	5.259 64.500	5.223 63.700	5.087 63.800	5.395 74.300
5. Frauen- und Mütterkreise	Kr T	3.421 55.000	3.356 53.500	3.095 54.000	2.779 62.500
6. Männerkreise	Kr T	249 3.300	233 3.100	229 3.200	175 3.000
7. Ehepaarkreise	Kr T	369 5.400	358 5.400	410 5.900	352 5.900
8. Besuchsdienstkreise	Kr T	1.003 10.900	974 11.100	931 11.300	835 11.700
9. Seniorenkreise	Kr T	1.618 40.300	1.540 40.000	1.493 42.800	1.265 44.900
10. Kirchenchöre, Kinderchöre, Singkreise	Kr T	1.512 33.000	1.483 32.500	1.464 32.800	1.386 35.000
11. Posaunenchor	Kr T	423 5.500	431 5.700	443 6.500	458 7.000
12. Sonstige Instrumentalkreise	Kr T	953 7.100	991 7.100	961 8.000	998 8.800
13. Sonstige Gemeindekreise	Kr T	2.115 26.700	1.950 24.100	1.760 23.500	1.268 19.900
Gemeindekreise insgesamt	Kr T	19.437 276.900	19.046 272.200	18.163 275.500	16.896 297.100

*) Anzahl regelmäßig teilnehmender Personen (Durchschnitt der Zusammenkünfte)

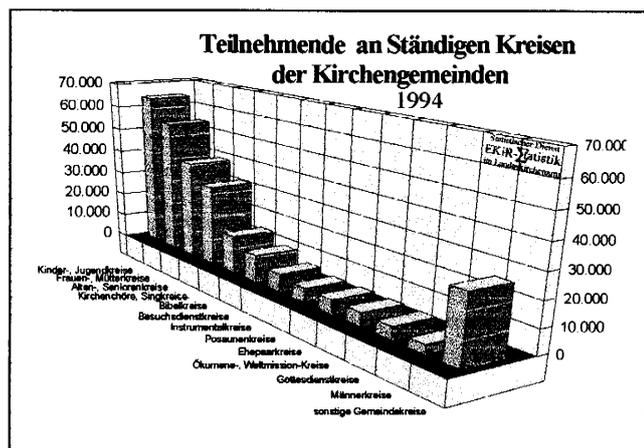
An diesen Kreisen nahmen 280.000 Menschen (incl. Mehrfachzählungen) teil, das waren 8,6 % aller Gemeindeglieder. Am häufigsten wurden die Gemeindekreise besucht, die auch besonders oft angeboten wurden: die Jugendkreise (64.500 Teilnehmer), die Frauen- und Mütterkreise (55.000) und die Seniorenkreise (40.300). Eine Betrachtung in der Stadt-Land-Gliederung ergibt, daß die Beteiligung in den ländlichen Gemeinden mit 9,6 % am höchsten war, gefolgt von den großstädtischen Gemeinden mit 8,5 %. Die Ballungsrandgebiete und die sonstigen Zentralen Orte weisen niedrigere Beteiligungen auf.

Kollekten, Sammlungen, Spenden und Vermächtnisse

	1994 1.000. DM	Veränd. in %	1992 1.000 DM	1990 1.000 DM	1985 1.000 DM
1. Kollektenerträge in Gemeindegottesdiensten	20.147	+2,3	19.692	18.884	16.912
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	43,7		46,7	49,0	50,9
darunter: für Zwecke der Gemeinden	4.964	+4,5	4.750	4.578	4.323
landeskirchliche Kollekten	10.113	+1,6	9.958	9.741	8.391
2. Sonstige Kollektenerträge	4.237	+7,5	3.941	3.755	3.158
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	9,2		9,4	9,7	9,5
darunter: bei Amtshandlungen	2.252	+3,9	2.167	2.003	1.497
3. Sammlungserträge	4.843	-3,8	5.033	5.488	4.957
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	10,5		11,9	14,2	14,9
darunter: für Zwecke der Gemeinden	1.917	+1,4	1.890	1.706	1.627
4. Spenden	12.443	+25,9	9.879	8.918	7.164
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	27,0		23,5	23,2	21,6
5. Vermächtnisse	4.457	+24,5	3.580	1.465	1.027
<i>in % der Gesamteinnahmen</i>	9,7		8,5	3,8	3,1
zusammen *)	46.126	+9,5	42.126	38.509	33.219
<i>je Gemeindeglied (in DM)</i>	14,41		12,99	11,78	9,79

*) Kollektenerträge bei Amtshandlungen, Gemeindeveranstaltungen und in Kindergottesdiensten

Besuchsdienst (10.900) und auch die Mitglieder der Kirchenchöre (33.000) und der Posaunenchöre (5.500).



Gemeindekreise mit steigenden Teilnehmerzahlen sind die Bibelkreise, die Gottesdienst- und Predigtkreise und die sonstigen Kreise. Gemeindekreise mit sinkender Beteiligung sind nicht zu verzeichnen. Betrachtet man die einzelnen Gemeindekreise, ist festzustellen, daß die Seniorenkreise mit durchschnittlich 25 Teilnehmern am stärksten besucht werden, gefolgt von den Kirchenchören (22) sowie den Frauenkreisen (16) und den Ehepaarkreisen (15; rein statistisch). Die kleinsten Kreise sind die Gottesdienst- und Predigtkreise (8 Teilnehmer) sowie die Instrumentalkreise (7).

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das gemeindliche Leben wäre nicht denkbar ohne die ehrenamtliche Tätigkeit zahlreicher Gemeindeglieder. Im Berichtsjahr waren nach Angaben der Kirchengemeinden 82.000 Gemeindeglieder (2,6 %) unentgeltlich tätig. Dies entspricht in etwa der Größenordnung der hauptamtlichen Mitarbeiter in Kirche und Diakonie. 72,8 % hiervon waren Frauen, womit deren Anteil etwas geringer war als bei den Hauptamtlichen. Zu den Ehrenamtlichen zählen u.a. die Presbyterinnen und Presbyter (10.000), die Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen (6.500), die Mitarbeitenden im

Kollekten, Sammlungen, Vermächtnisse und Spenden

Das Kollektenaufkommen in den Kirchengemeinden ist gegenüber dem letzten Berichtsjahr 1992 um +3,2 % entsprechend dem langjährigen Trend gestiegen. So wurden 1994 24,4 Mio. DM eingenommen, davon 20,1 Mio. DM in Gemeindegottesdiensten. Sowohl in den Gottesdiensten als auch bei Veranstaltungen wurden für Zwecke der Gemeinden weniger Gelder eingenommen als für außergemeindliche und landeskirchliche Zwecke.⁹ Größere Einnahmesteigerungen konnten im betrachteten Zwei-Jahres-Zeitraum mit mehr als +10 % die Kollekten bei Veranstaltungen verbuchen, während die Einnahmen in Gottesdiensten in erheblich geringerem Umfang gestiegen sind als die Einkommen mit +6,3 %.¹⁰ Je Gemeindeglied wurden DM 7,50 an Kollekten eingenommen, DM 6,60 in den Ballungsgebieten und DM 10,00 in den ländlichen Gebieten.

Der Ertrag aus Sammlungen ist um -3,8 % gesunken und betrug noch 4,8 Mio. DM. Um so stärker sind hingegen die Spendeneinnahmen gestiegen, die um 26,2 % über dem Betrag von 1992 lagen. Letztlich erhielten die Kirchengemeinden noch 4,5 Mio. DM aus Vermächtnissen.

Das Landeskirchenamt

9) in Gottesdiensten 1:2:1; bei Veranstaltungen 1:2

10) Steigerung der durchschnittlichen Bruttoverdienste von Arbeitern und Angestellten in Industrie und Handel in Deutschland

Kirchenkreis	Gemeindegliederzahl am 01.01.1994 lt. Fortschreibung *)	Kindertaufen								Taufen von nicht- ehelichen Kindern evang. Mütter
		insgesamt		evangelischen Ehen		Taufen von Kindern aus ...				
		Anzahl	je 1.000 Gem.- glieder	Anzahl	in % von Spalte 2	evangelisch/				
						ev.- freikirchl. Ehen	röm.- kath. Ehen	anders- christl. Ehen	nicht- christl. Ehen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1. Aachen	82.662	728	8,8	183	25,1	1	396	16	74	38
2. An der Agger	104.300	1.103	10,6	620	56,2	5	321	21	71	42
3. Altenkirchen	46.328	448	9,7	247	55,1	4	136	11	27	16
4. Barmen	71.485	611	8,5	309	50,6	1	125	9	82	42
5. Birkenfeld	44.877	442	9,8	252	57,0	1	110	12	29	28
6. Bonn	51.160	473	9,2	163	34,5	-	204	6	67	18
7. Braunsfeld	51.788	558	10,8	371	66,5	1	123	6	41	10
8. Dinslaken	68.262	701	10,3	332	47,4	5	271	7	63	10
9. Düsseldorf-Mettmann	96.392	815	8,5	348	42,7	3	269	10	130	38
10. Düsseldorf-Nord	53.421	405	7,6	142	35,1	-	143	15	75	19
11. Düsseldorf-Ost	49.736	368	7,4	112	30,4	1	133	1	74	36
12. Düsseldorf-Süd	49.114	400	8,1	152	38,0	-	133	10	69	23
13. Duisburg-Nord	51.154	404	7,9	181	44,8	-	132	6	47	27
14. Duisburg-Süd	59.907	488	8,1	169	34,6	2	179	3	94	30
15. Elberfeld	87.378	692	7,9	349	50,4	1	171	5	104	43
16. Essen-Mitte	57.357	474	8,3	176	37,1	2	170	1	58	40
17. Essen-Nord	77.572	708	9,1	297	41,9	-	282	8	67	52
18. Essen-Süd	58.941	476	8,1	182	38,2	1	193	5	67	23
19. Gladbach	149.339	1.435	9,6	433	30,2	3	699	14	181	72
20. Bad Godesberg	58.040	543	9,4	189	34,8	1	234	20	63	6
21. Jülich	81.261	853	10,5	235	27,5	3	472	13	64	41
22. Klieve	41.247	453	11,0	156	34,4	1	240	9	26	14
23. Koblenz	82.281	713	8,7	240	33,7	4	346	18	55	24
24. Köln-Mitte	43.960	348	7,9	110	31,6	-	139	7	60	17
25. Köln-Nord	81.877	658	8,0	183	27,8	1	306	12	87	39
26. Köln-Rechtsrheinisch	114.460	987	8,6	339	34,3	2	417	10	133	43
27. Köln-Süd	72.711	608	8,4	172	28,3	2	313	11	67	22
28. Krefeld	120.648	1.370	11,4	401	29,3	7	626	40	155	95
29. Lennep	92.692	997	10,8	534	53,6	7	231	9	124	41
30. Leverkusen	94.075	899	9,6	373	41,5	6	320	14	126	36
31. Moers	130.465	1.216	9,3	516	42,4	-	430	13	152	70
32. An Nahe und Glan	66.228	675	10,2	318	47,1	5	258	5	45	23
33. Niederberg	64.456	625	9,7	294	47,0	3	177	8	102	29
34. Oberhausen	73.081	700	9,6	218	31,1	-	318	4	97	56
35. Ottweiler	58.248	520	8,9	179	34,4	1	251	5	27	50
36. An der Ruhr	76.046	722	9,5	310	42,9	-	251	2	128	28
37. Saarbrücken	44.655	403	9,0	107	26,6	-	211	4	31	31
38. St. Wendel	28.743	339	11,8	208	61,4	2	110	4	9	6
39. An Sieg und Rhein	118.100	1.257	10,6	438	34,8	1	571	20	141	39
40. Simmern-Trarbach	37.964	456	12,0	280	61,4	6	127	5	20	10
41. Solingen	66.297	506	7,6	225	44,5	1	121	9	118	22
43. Trier	50.133	440	8,8	164	37,3	5	191	14	35	20
44. Völklingen	55.663	518	9,3	168	32,4	1	258	12	32	37
45. Wesel	46.511	503	10,8	211	41,9	-	236	6	30	17
46. Wetzlar	40.146	385	9,6	264	68,6	2	64	14	18	17
47. Wied	49.659	524	10,6	252	48,1	3	209	9	30	15
Insgesamt 1994	3.200.791	29.947	9,4	12.102	40,4	95	11.617	463	3.395	1.455
Großstädte	1.627.924	13.779	8,5	5.250	38,1	27	5.152	178	1.922	856
Ballungsrandgebiete	627.256	5.929	9,5	2.168	36,6	18	2.530	102	704	265
sonstige Zentrale Orte	492.956	4.884	9,9	1.889	38,7	25	2.094	103	413	178
ländlicher Raum	511.463	5.318	10,4	2.774	52,2	25	1.832	80	355	153
Anstaltskirchengemeinden	4.043	37	9,2	21	56,8	-	9	-	1	3
Insgesamt 1993	3.218.508	30.954	9,6	12.594	40,7	109	12.293	376	3.338	1.430
Insgesamt 1992	3.242.426	31.622	9,8	13.034	41,2	135	12.660	368	3.339	1.375
Insgesamt 1991	3.266.673	32.987	10,1	13.729	41,6	130	13.488	425	2.217	1.333

*) Gemeindegliederzahlen der Stadt-Land-Gliederung lt. Fragebogen

Taufen von sonstigen Kindern	darunter: Taufen von Kindern nach vollendetem ersten bis zum 14. Lebensjahr		Er-wachsenen-taufen (nach vollendetem 14. Lebensj.)	Taufen von Konfirmanden				Konfir-mierte	Konfir-manden	Nr.
	Anzahl	in % von Spalte 2		bis zum 14. Lebensjahr (in Sp. 12 enthalten)		nach vollendetem 14. Lebensjahr (in Sp. 14 enthalten)				
				Anzahl	in % von Spalte 12	Anzahl	in % von Spalte 14			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
20	126	17,3	36	10	7,9	19	52,8	626	685	1.
23	216	19,6	69	23	10,6	29	42,0	925	1.048	2.
7	60	13,4	31	13	21,7	8	25,8	482	422	3.
43	214	35,0	67	35	16,4	34	50,7	523	495	4.
10	76	17,2	47	6	7,9	8	17,0	459	486	5.
15	107	22,6	19	11	10,3	8	42,1	357	427	6.
6	73	13,1	22	23	31,5	10	45,5	537	571	7.
13	112	16,0	29	30	26,8	15	51,7	647	622	8.
17	164	20,1	80	36	22,0	38	47,5	797	716	9.
11	97	24,0	20	16	16,5	9	45,0	305	312	10.
11	95	25,8	34	8	8,4	17	50,0	282	254	11.
13	117	29,3	29	19	16,2	15	51,7	265	306	12.
11	107	26,5	24	8	7,5	11	45,8	377	378	13.
11	126	25,8	21	42	33,3	7	33,3	461	381	14.
19	121	17,5	70	29	24,0	29	41,4	663	676	15.
27	68	14,3	22	15	22,1	12	54,5	343	401	16.
2	114	16,1	33	17	14,9	14	42,4	680	715	17.
5	83	17,4	37	13	15,7	24	64,9	484	516	18.
33	272	19,0	120	28	10,3	52	43,3	1.261	1.351	19.
30	119	21,9	40	16	13,4	16	40,0	597	540	20.
25	182	21,3	40	20	11,0	12	30,0	771	801	21.
7	57	12,6	34	15	26,3	11	32,4	406	437	22.
26	134	18,8	68	28	20,9	15	22,1	719	714	23.
15	67	19,3	18	10	14,9	10	55,6	152	156	24.
30	132	20,1	40	21	15,9	19	47,5	609	698	25.
43	158	16,0	55	23	14,6	28	50,9	860	878	26.
21	113	18,6	21	12	10,6	11	52,4	573	625	27.
46	243	17,7	38	40	16,5	14	36,8	1.036	1.065	28.
51	215	21,6	50	71	33,0	28	56,0	851	822	29.
24	203	22,6	37	53	26,1	15	40,5	809	835	30.
35	295	24,3	75	48	16,3	37	49,3	1.175	1.276	31.
21	88	13,0	25	19	21,6	11	44,0	642	671	32.
12	129	20,6	33	44	34,1	22	66,7	573	562	33.
7	104	14,9	44	28	26,9	24	54,5	635	668	34.
7	41	7,9	34	6	14,6	6	17,6	498	550	35.
3	127	17,6	37	16	12,6	17	45,9	599	627	36.
19	61	15,1	12	7	11,5	1	8,3	346	344	37.
-	33	9,7	11	3	9,1	3	27,3	302	325	38.
47	267	21,2	71	40	15,0	31	43,7	1.050	1.201	39.
8	65	14,3	67	18	27,7	25	37,3	516	431	40.
10	113	22,3	34	16	14,2	18	52,9	417	462	41.
11	53	12,0	24	14	26,4	7	29,2	414	474	43.
10	46	8,9	36	8	17,4	6	16,7	485	444	44.
3	51	10,1	34	23	45,1	24	70,6	470	529	45.
6	50	13,0	27	12	24,0	23	85,2	395	422	46.
6	60	11,5	22	7	11,7	8	36,4	447	446	47.
820	5.554	18,5	1.837	1.000	18,0	801	43,6	26.821	27.765	
394	2.922	21,2	843	475	16,3	387	45,9	11.586	11.879	Gr
142	959	16,2	365	240	25,0	166	45,5	5.546	5.751	Br
182	917	18,8	309	136	14,8	117	37,9	4.420	4.682	ZO
99	748	14,1	317	147	19,7	131	41,3	5.215	5.428	IR
3	8	21,6	3	2	25,0	-	-	54	25	AK
814	5.241	16,9	1.924	917	17,5	834	43,3	25.695	26.903	1993
711	5.144	16,3	1.827	922	17,9	837	45,8	25.937	26.163	1992
665	5.180	15,7	1.737	1.069	20,6	840	48,4	25.563	25.647	1991

Kirchenkreis	Trauungen								Trauungen, bei denen ein oder beide Partner ge- geschied. waren <i>in %</i> von Spalte 21
	Insgesamt		darunter von ...						
			evangelischen Paaren		evangelisch/ freikirchl. röm.- Paaren anders- Paaren nicht- Paaren christl. Paaren				
	Anzahl	je 1.000 Gemeinde- glieder	Anzahl	in % von Spalte 21	ev- freikirchl. Paaren	röm.- kathol. Paaren	anders- christl. Paaren	nicht- christl. Paaren	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	
1. Aachen	186	2,3	45	24,2	-	138	3	-	16,7
2. An der Agger	427	4,1	270	63,2	7	147	3	-	13,8
3. Altenkirchen	165	3,6	111	67,3	2	50	2	-	17,6
4. Barmen	174	2,4	129	74,1	-	44	1	-	17,8
5. Birkenfeld	137	3,1	99	72,3	2	35	1	-	12,4
6. Bonn	113	2,2	43	38,1	1	67	2	-	19,5
7. Braunsfeld	234	4,5	172	73,5	3	58	1	-	10,3
8. Dinslaken	205	3,0	114	55,6	1	90	-	-	11,2
9. Düsseldorf-Mettmann	303	3,1	181	59,7	2	118	2	-	12,2
10. Düsseldorf-Nord	88	1,6	38	43,2	-	49	1	-	20,5
11. Düsseldorf-Ost	120	2,4	73	60,8	-	45	2	-	15,8
12. Düsseldorf-Süd	93	1,9	49	52,7	-	42	2	-	28,0
13. Duisburg-Nord	109	2,1	63	57,8	-	46	-	-	25,7
14. Duisburg-Süd	138	2,3	68	49,3	-	67	3	-	26,8
15. Elberfeld	251	2,9	181	72,1	1	64	5	-	13,1
16. Essen-Mitte	105	1,8	59	56,2	2	44	-	-	10,5
17. Essen-Nord	187	2,4	89	47,6	-	96	2	-	18,2
18. Essen-Süd	151	2,6	80	53,0	-	67	3	-	15,9
19. Gladbach	306	2,0	121	39,5	-	182	3	-	19,9
20. Bad Godesberg	151	2,6	67	44,4	1	80	3	-	15,2
21. Jülich	198	2,4	60	30,3	-	131	7	-	17,7
22. Kleve	95	2,3	35	36,8	-	60	-	-	22,1
23. Koblenz	225	2,7	82	36,4	7	134	2	-	13,8
24. Köln-Mitte	109	2,5	50	45,9	-	59	-	-	19,3
25. Köln-Nord	185	2,3	76	41,1	1	105	3	-	16,2
26. Köln-Rechtsrheinisch	283	2,5	133	47,0	-	147	3	-	13,8
27. Köln-Süd	180	2,5	65	36,1	-	114	1	-	17,8
28. Krefeld	340	2,8	132	38,8	8	192	8	-	12,6
29. Lennep	400	4,3	257	64,3	7	129	7	-	14,8
30. Leverkusen	262	2,8	130	49,6	-	125	7	-	21,0
31. Moers	373	2,9	186	49,9	-	184	2	1	12,3
32. An Nahe und Glan	244	3,7	158	64,8	1	84	1	-	15,6
33. Niederberg	219	3,4	125	57,1	2	89	2	1	15,5
34. Oberhausen	152	2,1	70	46,1	1	77	4	-	15,8
35. Ottweiler	180	3,1	75	41,7	5	99	1	-	21,1
36. An der Ruhr	197	2,6	105	53,3	-	92	-	-	12,2
37. Saarbrücken	141	3,2	49	34,8	-	91	1	-	26,2
38. St. Wendel	110	3,8	58	52,7	2	49	1	-	12,7
39. An Sieg und Rhein	365	3,1	138	37,8	1	217	8	-	18,1
40. Simmern-Trarbach	128	3,4	77	60,2	1	49	-	1	8,6
41. Solingen	169	2,5	107	63,3	3	59	-	-	14,8
43. Trier	127	2,5	54	42,5	1	70	1	-	19,7
44. Völklingen	143	2,6	36	25,2	1	104	1	1	25,2
45. Wesel	194	4,2	75	38,7	-	119	-	-	8,8
46. Wetzlar	178	4,4	136	76,4	6	35	1	-	11,2
47. Wied	179	3,6	91	50,8	-	84	4	-	15,1
Insgesamt 1994	9.019	2,8	4.612	51,1	69	4.227	104	4	15,9
Großstädte	3.937	2,4	2.032	51,6	20	1.835	49	-	17,0
Ballungsrandgebiete	1.714	2,7	763	44,5	10	925	14	2	17,2
sonstige Zentrale Orte	1.433	2,9	696	48,6	20	696	19	-	15,6
ländlicher Raum	1.929	3,8	1.119	58,0	19	767	22	2	12,8
Anstaltskirchengemeinden	6	1,5	2	33,3	-	4	-	-	-
Insgesamt 1993	9.712	3,0	4.890	50,4	56	4.625	126	15	16,2
Insgesamt 1992	10.212	3,1	5.202	50,9	74	4.826	98	11	14,5
Insgesamt 1991	10.408	3,2	5.269	50,6	66	4.946	108	16	14,8

Trauungen ev.-kath. Paare unter Mitwirkung eines katholischen Geistlichen		Trauungen ev./kath. Paare in der katholischen Kirche unter Mitwirkung eines ev. Pfarrers	Gottes- dienstliche Feiern	Bestattungen			Gottesdienste			Nr.
Anzahl	in % von Spalte 26		anlässlich der Ehe- schließung gemäß Art. 54(3) KO	Anzahl insgesamt	daunter		Gottes- dienste an Sonn- und Feiertagen	darunter: Familien- gottesd. in % von Sp.37	Kinder- gottes- dienste	
		Evange- lische Gemeinde- glieder			Katho- liken	37				38
30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	
28	20,3	36	9	890	869	11	2.417	4,3	1.103	1.
19	12,9	24	5	1.400	1.377	17	3.715	5,0	1.485	2.
15	30,0	14	4	587	575	10	1.876	3,6	917	3.
3	6,8	6	19	1.040	989	24	1.551	7,5	753	4.
11	31,4	4	4	685	670	8	2.097	3,0	872	5.
12	17,9	14	4	483	470	9	1.318	6,5	519	6.
9	15,5	2	8	648	637	7	2.491	4,8	1.264	7.
7	7,8	3	6	778	752	23	1.667	4,0	840	8.
17	14,4	16	28	1.102	1.083	11	1.903	6,8	744	9.
5	10,2	7	16	716	695	10	1.447	5,5	494	10.
3	6,7	3	13	678	658	10	1.220	5,8	342	11.
5	11,9	7	16	704	681	8	1.152	8,6	428	12.
2	4,3	-	5	795	778	15	1.102	9,2	628	13.
4	6,0	7	14	740	713	13	1.635	4,3	476	14.
6	9,4	10	22	1.381	1.267	49	2.444	5,6	991	15.
-	-	-	6	849	831	10	1.273	5,8	452	16.
4	4,2	4	10	1.111	1.084	21	1.591	7,5	701	17.
10	14,9	8	6	890	878	9	1.342	6,6	584	18.
21	11,5	21	19	1.806	1.762	30	4.083	10,4	1.463	19.
10	12,5	11	3	666	636	12	1.778	5,8	689	20.
20	15,3	33	6	1.015	961	30	2.121	9,8	575	21.
15	25,0	37	2	482	465	11	1.496	6,3	542	22.
21	15,7	49	10	962	948	9	3.532	4,3	1.129	23.
10	16,9	8	8	595	576	12	920	6,1	188	24.
11	10,5	17	18	879	856	12	2.215	7,8	580	25.
15	10,2	17	19	1.293	1.252	33	3.222	5,7	898	26.
12	10,5	9	17	810	794	11	2.149	5,6	633	27.
13	6,8	48	31	1.505	1.476	22	2.871	8,6	1.022	28.
22	17,1	1	32	1.478	1.423	15	2.487	5,1	1.322	29.
11	8,8	9	18	1.128	1.092	18	2.067	8,4	874	30.
19	10,3	17	20	1.657	1.607	32	2.929	7,5	1.335	31.
20	23,8	13	7	907	886	17	3.905	4,7	1.709	32.
7	7,9	2	14	926	910	10	1.748	6,5	852	33.
8	10,4	4	13	1.075	1.057	11	1.396	8,5	462	34.
14	14,1	12	7	875	826	46	1.873	5,0	743	35.
14	15,2	16	-	1.102	1.085	12	1.651	8,8	842	36.
4	4,4	8	1	670	638	26	1.316	6,9	604	37.
4	8,2	8	4	345	338	7	1.593	5,1	800	38.
20	9,2	23	25	1.232	1.206	14	3.289	10,7	1.066	39.
16	32,7	21	3	485	475	7	3.216	4,9	1.546	40.
1	1,7	4	13	1.113	1.073	23	1.266	6,3	407	41.
15	21,4	42	-	555	539	7	2.223	3,6	758	43.
27	26,0	20	6	763	740	18	2.070	4,4	594	44.
21	17,6	10	4	568	553	6	1.392	4,5	582	45.
4	11,4	2	6	512	496	8	1.740	5,6	931	46.
12	14,3	10	5	626	610	12	1.572	3,8	678	47.
547	12,9	637	506	41.507	40.287	736	94.361	6,2	37.417	
175	9,5	198	290	21.928	21.213	407	38.284	7,1	14.854	Gr
121	13,1	132	89	7.405	7.201	144	15.878	6,6	5.942	Br
109	15,7	148	57	6.017	5.850	97	15.083	5,0	5.666	ZO
142	18,5	158	68	5.995	5.862	87	24.307	5,5	10.781	IR
-	-	-	2	162	161	1	739	3,9	174	AK
638	13,8	729	466	42.245	40.929	786	95.197	6,1	39.232	1993
750	15,5	787	453	40.929	40.547	732	96.783	5,7	41.440	1992
701	14,5	766	376	42.924	41.555	818	97.240	5,6	43.570	1991

Kirchenkreis	Gottesdienstbesuch							
	im Durchschnitt aus 3 Zählsonntagen (Invokavit, 16. S.n. Trinitatis, 1. Advent)				am Heiligen Abend		am Karfreitag	
	in Gemeinde- gottes- diensten	in Kinder- gottes- diensten *)	zusammen *)	in % der Gemeinde- glieder- zahl	Anzahl	in % der Gemeinde- glieder- zahl	Anzahl	in % der Gemeinde- glieder- zahl
	40	41	42	43	44	45	46	47
1. Aachen	2.476	272	2.748	3,3	14.874	18,0	3.231	3,9
2. An der Agger	4.884	1.320	6.204	5,9	28.456	27,3	5.816	5,6
3. Altenkirchen	2.237	464	2.701	5,8	12.640	27,3	3.315	7,2
4. Barmen	2.333	496	2.829	4,0	15.567	21,8	1.862	2,6
5. Birkenfeld	1.529	295	1.824	4,1	10.610	23,6	1.702	3,8
6. Bonn	1.791	326	2.117	4,1	15.324	30,0	2.834	5,5
7. Braunsfeld	2.170	814	2.984	5,8	12.672	24,5	2.005	3,9
8. Dinslaken	2.100	612	2.712	4,0	14.385	21,1	1.825	2,7
9. Düsseldorf-Mettmann	2.595	394	2.989	3,1	23.932	24,8	2.805	2,9
10. Düsseldorf-Nord	1.555	175	1.730	3,2	14.264	26,7	2.008	3,8
11. Düsseldorf-Ost	1.248	144	1.392	2,8	10.309	20,7	1.426	2,9
12. Düsseldorf-Süd	1.588	311	1.899	3,9	10.883	22,2	1.512	3,1
13. Duisburg-Nord	1.076	296	1.372	2,7	7.673	15,0	1.017	2,0
14. Duisburg-Süd	1.807	273	2.080	3,5	11.955	20,0	1.660	2,8
15. Elberfeld	2.612	445	3.057	3,5	18.938	21,7	2.193	2,5
16. Essen-Mitte	2.112	269	2.381	4,2	13.165	23,0	2.050	3,6
17. Essen-Nord	1.872	425	2.297	3,0	14.874	19,2	1.859	2,4
18. Essen-Süd	2.305	292	2.597	4,4	16.298	27,7	2.031	3,4
19. Gladbach	4.511	763	5.274	3,5	36.625	24,5	6.632	4,4
20. Bad Godesberg	2.286	262	2.548	4,4	22.053	38,0	3.399	5,9
21. Jülich	2.042	312	2.354	2,9	20.593	25,3	3.763	4,6
22. Kleve	1.479	365	1.844	4,5	11.132	27,0	2.213	5,4
23. Koblenz	2.799	504	3.303	4,0	19.218	23,4	444	5,4
24. Köln-Mitte	1.277	84	1.361	3,1	6.947	15,8	1.453	3,3
25. Köln-Nord	2.290	286	2.576	3,1	17.383	21,2	2.552	3,1
26. Köln-Rechtsrheinisch	3.611	510	4.121	3,6	31.755	27,7	4.477	3,9
27. Köln-Süd	2.345	324	2.669	3,7	17.709	24,4	2.814	3,9
28. Krefeld	3.359	662	4.021	3,3	26.572	22,0	4.086	3,4
29. Lennep	2.764	1.037	3.801	4,1	21.618	23,3	2.457	2,7
30. Leverkusen	2.177	509	2.686	2,9	20.888	22,2	2.511	2,7
31. Moers	4.034	933	4.967	3,8	27.089	20,8	3.898	3,0
32. An Nahe und Glan	3.243	890	4.133	6,2	25.273	38,2	5.087	7,7
33. Niederberg	2.250	510	2.760	4,3	15.403	23,9	1.815	2,8
34. Oberhausen	1.744	287	2.031	2,8	14.952	20,5	1.913	2,6
35. Ottweiler	1.748	329	2.077	3,6	13.092	22,5	2.735	4,7
36. An der Ruhr	2.178	374	2.552	3,4	19.153	25,2	1.743	2,3
37. Saarbrücken	1.164	256	1.420	3,2	8.733	19,6	1.837	4,1
38. St. Wendel	1.241	336	1.577	5,5	8.659	30,1	1.746	6,1
39. An Sieg und Rhein	4.302	759	5.061	4,3	36.161	30,6	5.847	5,0
40. Simmern-Trarbach	2.609	675	3.284	8,7	15.313	40,3	4.590	12,1
41. Solingen	1.951	222	2.173	3,3	12.642	19,1	1.104	1,7
43. Trier	2.060	282	2.342	4,7	12.925	25,8	3.417	6,8
44. Völklingen	1.712	340	2.052	3,7	10.976	19,7	3.214	5,8
45. Wesel	1.311	345	1.656	3,6	11.974	25,7	1.603	3,4
46. Wetzlar	2.115	507	2.622	6,5	12.396	30,9	2.116	5,3
47. Wied	2.066	400	2.466	5,0	12.422	25,0	2.677	5,4
Insgesamt 1994	104.958	20.684	125.618	3,9	776.475	24,3	123.294	4,0
Großstädte	45.974	7.967	53.941	3,3	344.650	21,2	48.599	3,0
Ballungsrandgebiete	18.452	3.653	22.105	3,5	150.575	24,0	23.052	3,7
sonstige Zentrale Orte	16.476	3.352	19.828	4,0	123.454	25,0	23.621	4,8
ländlicher Raum	23.287	5.627	28.914	5,7	154.508	30,2	31.273	6,1
Anstaltskirchengemeinden	745	85	830	20,5	3.161	78,2	707	17,5
Insgesamt 1993	104.023	20.626	124.649	3,9	766.719	23,8	137.188	4,3
Insgesamt 1992	107.520	20.965	128.485	4,0	791.497	24,4	139.321	4,3
Insgesamt 1991	108.410	21.388	124.798	3,8	786.985	24,1	146.016	4,4

*) Rundungsdifferenzen der Gesamtsumme nach Kirchenkreisen und nach der Stadt-Land-Gliederung sind möglich

Ge- meinde- pfarr- stellen	Ständige Kreise der Kirchengemeinden															Nr.
	Gemeindekreise insgesamt				darunter											
	Anzahl Kreise	je Ge- meinde- pfarr- stelle	Gesamt- zahl Teil- nehmer	In % der Ge- meinde- glieder-	Bibelkreise		Kinder- und Jugendkreise		Frauenkreise		Alten- und Seniorenkreise		Besuchs- dienstkreise			
					Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.	Anzahl	Teiln.		
48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62		
39	481	12	5.658	6,8	40	329	129	1.248	85	1.384	74	751	29	230	1.	
49	808	16	12.068	11,6	160	1.909	219	3.095	153	2.435	30	801	26	303	2.	
22	246	11	3.851	8,3	40	342	50	686	47	1.021	9	343	14	150	3.	
41	465	11	6.764	9,5	53	494	119	1.544	74	1.286	33	793	28	343	4.	
24	205	9	2.773	6,2	6	42	39	489	56	841	25	450	9	58	5.	
26	326	13	5.039	9,8	25	308	99	1.012	35	647	27	949	17	200	6.	
26	329	13	4.783	9,2	24	219	112	1.471	81	1.132	28	834	14	147	7.	
28	335	12	5.594	8,2	17	225	94	1.186	64	1.623	24	734	18	196	8.	
40	528	13	7.949	8,2	43	539	153	2.022	68	1.443	30	646	26	304	9.	
25	329	13	5.494	10,3	25	302	76	1.065	56	1.032	29	975	20	295	10.	
22	274	12	4.019	8,1	20	189	61	644	36	582	27	903	17	180	11.	
24	330	14	4.709	9,6	16	168	104	1.393	49	633	36	855	17	161	12.	
28	321	11	4.438	8,7	23	231	75	857	65	1.196	22	556	24	162	13.	
30	352	12	5.030	8,4	25	237	67	845	66	1.059	36	893	20	217	14.	
48	555	12	7.599	8,7	40	425	135	1.479	84	1.217	58	1.225	27	325	15.	
33	370	11	5.969	10,4	29	366	94	1.272	59	751	33	1.330	21	399	16.	
38	496	13	6.894	8,9	27	318	118	1.571	82	1.270	39	1.146	18	261	17.	
29	438	15	6.703	11,4	41	444	110	1.450	64	1.217	32	1.069	19	281	18.	
65	906	14	13.584	9,1	69	648	304	4.360	176	3.009	71	1.972	46	479	19.	
25	417	17	5.597	9,6	34	321	125	1.307	52	709	38	792	22	340	20.	
37	385	10	5.319	6,5	17	172	104	1.378	55	885	43	1.015	42	300	21.	
20	267	13	3.586	8,7	17	218	68	752	64	1.027	22	410	15	121	22.	
46	434	9	5.146	6,3	37	387	132	1.423	67	863	51	833	30	223	23.	
25	254	10	3.800	8,6	6	57	69	828	31	417	24	747	9	90	24.	
40	542	14	6.686	8,2	26	329	111	1.050	102	1.184	58	1.355	35	303	25.	
58	830	14	10.963	9,6	64	78	214	2.476	141	1.932	80	1.916	42	398	26.	
29	515	18	6.516	9,0	31	354	135	1.402	82	1.297	42	889	20	218	27.	
53	654	12	8.857	7,3	30	330	178	2.007	109	1.909	50	1.291	50	602	28.	
49	595	12	9.005	9,7	48	506	179	2.583	95	1.649	35	1.004	26	309	29.	
43	587	14	7.157	7,6	27	321	223	1.876	84	1.076	41	1.190	29	423	30.	
59	757	13	11.570	8,9	48	482	200	2.580	137	2.378	52	1.763	34	418	31.	
44	400	9	6.500	9,8	22	267	95	1.331	95	1.518	35	933	18	166	32.	
32	403	13	6.199	9,6	35	387	105	1.300	57	1.076	35	961	15	187	33.	
34	457	13	7.422	10,2	20	204	144	2.248	66	1.384	32	789	16	170	34.	
29	281	10	4.187	7,2	7	80	64	696	70	1.222	18	442	15	147	35.	
38	452	12	5.702	7,5	31	265	137	1.505	73	1.017	51	980	18	216	36.	
26	242	9	3.485	7,8	15	104	81	1.047	46	663	21	606	15	143	37.	
19	158	8	2.558	8,9	8	72	41	529	43	686	17	386	8	75	38.	
51	703	14	9.396	8,0	45	510	194	2.010	135	1.980	58	1.384	37	408	39.	
30	284	9	3.801	10,0	24	230	57	608	88	1.253	19	511	5	50	40.	
30	331	11	4.563	6,9	24	223	82	1.194	47	792	35	577	9	87	41.	
28	262	9	3.807	7,6	20	258	66	838	53	788	27	625	22	251	43.	
29	308	11	4.079	7,3	16	179	84	1.003	57	875	17	445	20	185	44.	
22	277	13	4.004	8,6	13	116	63	999	70	951	18	444	13	156	45.	
22	288	13	4.393	10,9	26	240	81	989	38	721	20	505	16	134	46.	
27	260	10	3.603	7,3	16	151	69	886	64	1.000	16	290	12	112	47.	
1.582	19.437	12	276.819	8,6	1.430	14.576	5.259	64.534	3.421	55.030	1.618	40.308	1.003	10.923		
799	9.841	12	139.018	8,5	642	6.733	2.704	33.093	1.524	23.859	915	22.912	509	5.838	Gr	
275	3.396	12	49.376	7,9	217	2.377	964	1.197	621	11.409	235	6.146	176	2.068	Br	
233	2.715	12	38.219	7,8	262	2.915	695	8.609	491	7.616	198	4.688	170	1.621	ZO	
275	3.397	12	49.082	9,6	291	2.959	883	11.515	780	12.089	261	6.388	146	1.379	IR	
-	88	-	1.124	27,8	18	192	13	120	5	57	9	174	2	17	AK	
1.584	19.046	12	272.298	8,5	1.460	15.615	5.223	63.728	3.356	53.496	1.540	40.016	974	11.134	1993	
1.579	18.570	12	268.993	8,3	1.382	14.731	5.120	62.947	3.382	54.252	1.505	40.820	949	10.992	1992	
1.576	18.197	12	269.596	8,3	1.337	14.923	4.987	61.449	3.138	52.768	1.466	40.756	957	11.142	1991	

Kirchenkreis	Abendmahlsfeiern			Abendmahlsbeteiligung	Aufnahmen			Austritte	
	für die Gemeinde gesamt	darunter: innerhalb des Gottesd.	als Haus- und Krankenabendmahl		Übertritte, Wiederaufnahmen und Erwachsenen taufen insgesamt	darunter: Wiederaufnahme Gemein-schaftsloser		Kirchenaustritte insgesamt	
		in % von Spalte 63		Anzahl		in % von Sp. 67	Anzahl	je 1.000 Gem.-gliederzahl	
	63	64	65	66	67	68	69	70	71
1. Aachen	777	96,7	418	26.664	115	26	22,6	695	8,4
2. An der Agger	1.002	93,4	613	49.781	163	41	25,2	625	6,0
3. Altenkirchen	430	93,7	110	18.175	72	13	18,1	215	4,6
4. Barmen	401	94,3	60	16.832	196	80	40,8	808	11,3
5. Birkenfeld	461	98,0	51	13.803	68	11	16,2	242	5,4
6. Bonn	458	85,6	182	18.268	101	20	19,8	644	12,6
7. Braunsfels	406	87,4	70	16.600	51	7	13,7	306	5,9
8. Dinslaken	458	93,9	75	16.057	97	33	34,0	490	7,2
9. Düsseldorf-Mettmann	675	85,6	151	26.410	250	109	43,6	1.016	10,5
10. Düsseldorf-Nord	749	77,0	221	22.848	100	56	56,0	735	13,8
11. Düsseldorf-Ost	409	91,0	87	20.569	125	48	38,4	734	14,8
12. Düsseldorf-Süd	590	89,5	87	21.435	102	47	46,1	603	12,3
13. Duisburg-Nord	291	93,8	68	9.758	79	31	39,2	404	7,9
14. Duisburg-Süd	549	97,8	62	16.973	124	65	52,4	623	10,4
15. Elberfeld	747	79,4	66	20.236	198	81	40,9	1.036	11,9
16. Essen-Mitte	508	97,2	144	19.416	99	38	38,4	564	9,8
17. Essen-Nord	580	91,6	126	20.068	127	40	31,5	634	8,2
18. Essen-Süd	472	94,7	78	25.831	117	40	34,2	469	8,0
19. Gladbach	1.282	95,5	242	42.798	320	79	24,7	1.456	9,7
20. Bad Godesberg	593	87,9	158	23.637	123	31	25,2	462	8,0
21. Jülich	748	89,6	306	27.582	124	26	21,0	564	6,9
22. Kleve	517	92,6	412	11.426	77	11	14,3	290	7,0
23. Koblenz	1.102	98,0	168	34.806	142	35	24,6	721	8,8
24. Köln-Mitte	448	100,0	57	18.724	111	57	51,4	850	19,3
25. Köln-Nord	958	91,3	120	26.257	122	38	31,1	1.006	12,3
26. Köln-Rechtsrheinisch	1.504	93,9	256	57.228	216	50	23,1	1.355	11,8
27. Köln-Süd	837	93,1	356	29.747	99	38	38,4	760	10,5
28. Krefeld	1.034	94,7	294	34.356	207	84	40,6	1.149	9,5
29. Lennep	710	95,6	117	28.909	204	111	54,4	777	8,4
30. Leverkusen	723	94,2	100	26.881	153	79	51,6	1.198	12,7
31. Moers	871	97,6	210	32.135	266	102	38,3	1.074	8,2
32. An Nahe und Glan	890	94,7	221	40.668	74	22	29,7	252	3,8
33. Niederberg	480	94,4	100	19.484	134	73	54,5	870	13,5
34. Oberhausen	454	91,6	125	16.287	114	39	34,2	566	7,7
35. Ottweiler	679	97,2	216	26.154	99	11	11,1	361	6,2
36. An der Ruhr	437	93,1	77	15.825	164	64	39,0	700	9,2
37. Saarbrücken	605	94,9	169	15.854	44	13	29,5	332	7,4
38. St. Wendel	299	95,0	55	9.658	40	10	25,0	129	4,5
39. An Sieg und Rhein	1.184	94,8	432	52.310	242	59	24,4	1.218	10,3
40. Simmern-Trarbach	518	84,2	255	19.036	97	12	12,4	119	3,1
41. Solingen	383	94,0	34	15.709	182	112	61,5	715	10,8
43. Trier	475	92,6	224	14.118	76	5	6,6	241	4,8
44. Völklingen	782	96,7	143	23.196	102	6	5,9	291	5,2
45. Wesel	294	92,5	51	12.264	86	29	33,7	271	5,8
46. Wetzlar	356	87,6	101	19.514	54	13	24,1	291	7,2
47. Wied	368	88,3	114	18.690	65	18	27,7	296	6,0
Insgesamt 1994	29.494	92,8	7.782	1.092.977	5.921	2.013	34,0	29.157	9,1
Großstädte	13.642	92,5	2.725	484.325	3.139	1.238	39,4	16.999	10,4
Ballungsrandgebiete	5.172	94,5	1.515	194.672	1.180	426	36,1	5.879	9,4
sonstige Zentrale Orte	4.502	94,3	1.914	174.491	789	189	24,0	3.514	7,1
ländlicher Raum	5.782	91,8	1.463	227.263	804	158	19,7	2.764	5,4
Anstaltskirchengemeinden	377	76,1	165	11.846	9	2	22,2	1	0,2
Insgesamt 1993	29.284	92,8	7.413	1.111.905	5.960	1.932	32,4	26.957	8,4
Insgesamt 1992	29.881	93,2	7.356	1.106.057	5.778	1.861	32,2	35.754	11,0
Insgesamt 1991	29.927	93,0	7.632	1.105.391	5.545	1.913	34,5	33.832	10,1

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter					Freiwillige Leistungen der Gemeindeglieder						Nr.
insgesamt	darunter Frauen	darunter			Kollekten			Samm- lungen	Spenden	Vermäch- nisse	
		Pres- byter/ innen)	Kinder- gottes- dienst- helfer/ innen	Besuchs- dienst- mitar- beiter/ innen	insgesamt 1.000 DM	je Gemeinde- glied DM	darunter in Gottes- diensten 1.000 DM				
	in % von Spalte 72	74	75	76	77	78	79	80	81	82	
72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	
1.632	72,5	245	152	230	492,5	5,98	414,3	77,7	363,0	-	1.
3.079	69,7	361	332	303	1.391,4	13,37	1.089,5	321,9	478,6	25,2	2.
1.504	64,8	202	98	150	504,0	10,95	380,1	47,4	119,5	18,9	3.
1.813	70,5	233	121	343	573,5	7,87	494,3	152,4	342,0	-	4.
891	66,8	238	107	58	300,1	6,68	259,2	23,9	95,7	1,1	5.
1.449	71,6	156	91	200	322,8	6,23	288,4	167,9	278,0	92,1	6.
1.327	66,1	279	177	147	437,4	8,46	348,9	36,3	76,0	3,7	7.
1.650	74,1	172	142	196	419,0	6,11	314,2	35,3	143,2	248,0	8.
2.582	71,3	197	137	304	717,1	7,35	588,4	66,7	209,2	-	9.
1.479	81,5	158	78	295	488,6	8,98	427,0	147,8	176,1	0,5	10.
995	78,5	128	54	180	360,5	7,11	338,5	177,1	39,3	1,0	11.
1.419	74,9	121	75	161	347,0	6,92	286,4	46,7	204,1	95,5	12.
1.032	73,2	154	84	162	247,8	4,77	201,9	55,1	252,7	29,4	13.
1.510	81,5	180	123	217	391,3	6,41	341,6	102,6	323,3	85,9	14.
1.987	71,4	254	278	325	740,6	8,31	637,6	75,9	365,6	202,4	15.
1.342	70,0	164	90	399	332,0	5,66	292,8	62,2	150,4	-	16.
1.908	78,8	193	85	261	380,0	4,82	285,6	57,3	94,4	22,0	17.
2.205	77,9	172	115	281	604,3	10,07	482,4	207,2	557,5	107,7	18.
2.993	73,8	371	346	479	993,1	6,65	785,4	76,7	414,1	4,0	19.
2.079	79,0	144	107	340	602,7	10,43	528,3	219,4	762,1	50,0	20.
2.190	71,4	237	121	300	430,2	5,38	358,3	29,0	238,8	125,3	21.
1.189	74,2	176	83	121	262,2	6,47	218,2	48,9	54,7	-	22.
2.024	73,7	296	180	223	671,7	8,27	606,8	181,3	377,0	55,0	23.
1.201	71,5	122	33	90	243,2	5,42	215,1	53,1	234,6	2,4	24.
2.050	76,0	229	119	303	449,6	5,44	386,8	47,5	114,4	1.320,5	25.
3.447	76,9	312	174	398	886,1	7,67	745,6	241,3	551,1	385,0	26.
1.455	70,0	192	142	218	491,7	6,74	411,1	208,2	329,4	-	27.
2.595	73,1	323	196	602	694,9	5,75	602,5	220,5	249,3	10,0	28.
2.333	65,0	261	243	309	930,8	9,92	743,1	32,7	501,7	4,5	29.
1.915	66,6	210	174	423	550,9	5,78	463,0	95,0	241,2	2,5	30.
3.272	70,3	342	274	418	902,2	6,86	714,0	174,0	586,1	330,0	31.
2.359	71,3	395	229	166	613,6	9,29	522,5	19,9	64,5	-	32.
2.213	71,0	188	138	187	532,0	8,10	445,0	101,7	334,3	81,0	33.
1.867	72,7	178	114	170	375,6	5,07	294,0	69,1	149,7	67,4	34.
1.697	74,7	201	151	147	380,8	6,50	337,9	105,2	297,5	6,4	35.
1.494	76,8	202	203	216	555,9	7,19	423,2	150,0	280,8	-	36.
1.093	74,8	149	89	143	291,6	6,41	248,4	19,3	117,5	750,0	37.
836	66,7	169	80	75	189,4	6,63	156,7	73,9	54,7	-	38.
3.385	75,2	337	200	403	980,4	8,38	768,8	271,4	664,9	173,3	39.
1.316	73,6	315	171	50	544,9	14,67	419,7	32,6	52,2	-	40.
963	68,8	154	78	87	391,6	5,81	328,1	81,8	281,9	79,5	41.
884	70,0	214	97	251	340,6	7,02	299,4	26,5	137,0	64,4	43.
1.450	69,8	222	88	185	376,9	6,84	337,3	147,9	267,3	1,0	44.
1.395	77,7	167	106	156	402,7	8,67	279,6	105,1	341,5	10,0	45.
1.318	69,1	207	106	134	488,3	12,12	383,9	55,8	322,2	-	46.
1.314	73,1	193	102	112	481,4	9,74	381,3	84,5	139,0	1,0	47.
82.131	72,8	10.113	6.483	10.918	24.104,9	7,49	19.875,1	4.833,7	12.428,1	4.456,6	
38.076	74,1	4.343	2.851	5.838	10.790,3	6,63	9.052,1	2.724,5	6.204,3	3.313,1	Gr
15.735	72,6	1.585	1.164	2.068	4.161,0	6,63	3.451,1	771,4	2.242,4	321,1	Br
12.282	70,6	1.539	972	1.621	3.958,5	8,09	3.295,4	570,2	1.914,0	298,7	ZO
15.772	71,5	2.578	1.483	1.374	5.081,2	9,97	3.977,7	767,1	2.058,4	523,8	IR
316	83,9	68	13	17	113,9	28,18	98,6	0,4	9,1	-	AK
78.482	72,4	10.113	6.461	11.124			nicht erfaßt				1993
74.978	72,3	10.113	6.428	10.992	23.633,6	7,29	19.692,2	5.033,3	9.878,9	3.580,5	1992
72.522	71,2	10.113	6.587	11.142			nicht erfaßt				1991

Kirchenkreis	Gemeindegliederzahl	Getaufte Kinder	Verstorbene Gemeindeglieder	Saldo	Aufnahmen	Kirchenaustritte	Saldo	Zuzüge / Fortzüge (Saldo)	Gesamtveränderung		Gemeindegliederzahl am 31.12.1994
	am 01.01.1994	a)			b)				Anzahl	in %	am 31.12.1994
	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93
1. Aachen	82.662	728	990	-262	115	695	-580	1.073	231	+0,3	82.893
2. An der Agger	104.300	1.103	1.528	-425	163	625	-462	755	-132	-0,1	104.168
3. Altenkirchen	46.328	448	605	-157	72	215	-143	534	234	+0,5	46.562
4. Barmen	71.485	611	1.220	-609	196	808	-612	-307	-1.528	-2,1	69.957
5. Birkenfeld	44.877	442	705	-263	68	242	-174	189	-248	-0,6	44.629
6. Bonn	51.160	473	648	-175	101	644	-543	-410	-1.128	-2,2	50.032
7. Braunsfels	51.788	558	737	-179	51	306	-255	388	-46	-0,1	51.742
8. Dinslaken	68.262	701	786	-85	97	490	-393	249	-229	-0,3	68.033
9. Düsseldorf-Mettmann	96.392	815	1.317	-502	250	1.016	-766	-125	-1.393	-1,4	94.999
10. Düsseldorf-Nord	53.421	405	810	-405	100	735	-635	-11	-1.051	-2,0	52.370
11. Düsseldorf-Ost	49.736	368	793	-425	125	734	-609	-82	-1.116	-2,2	48.620
12. Düsseldorf-Süd	49.114	400	769	-369	102	603	-501	-80	-950	-1,9	48.164
13. Duisburg-Nord	51.154	404	772	-368	79	404	-325	-129	-822	-1,6	50.332
14. Duisburg-Süd	59.907	488	932	-444	124	623	-499	-156	-1.099	-1,8	58.808
15. Elberfeld	87.378	692	1.504	-812	198	1.036	-838	-377	-2.027	-2,3	85.351
16. Essen-Mitte	57.357	474	954	-480	99	564	-465	-304	-1.249	-2,2	56.108
17. Essen-Nord	77.572	708	1.272	-564	127	634	-507	-402	-1.473	-1,9	76.099
18. Essen-Süd	58.941	476	954	-478	117	469	-352	-304	-1.134	-1,9	57.807
19. Gladbach	149.339	1.435	1.917	-482	320	1.456	-1.136	1.638	20	+0,0	149.359
20. Bad Godesberg	58.040	543	682	-139	123	462	-339	461	-17	-0,0	58.023
21. Jülich	81.261	853	1.040	-187	124	564	-440	1.861	1.234	+1,5	82.495
22. Kleve	41.247	453	486	-33	77	290	-213	992	746	+1,8	41.993
23. Koblenz	82.281	713	1.096	-383	142	721	-579	1.574	612	+0,7	82.893
24. Köln-Mitte	43.960	348	682	-334	111	850	-739	44	-1.029	-2,3	42.931
25. Köln-Nord	81.877	658	1.062	-404	122	1.006	-884	258	-1.030	-1,3	80.847
26. Köln-Rechtsrheinisch	114.460	987	1.525	-538	216	1.355	-1.139	214	-1.463	-1,3	112.997
27. Köln-Süd	72.711	608	917	-309	99	760	-661	730	-240	-0,3	72.471
28. Krefeld	120.648	1.370	1.616	-246	207	1.149	-942	1.016	-172	-0,1	120.476
29. Lennep	92.692	997	1.540	-543	204	777	-573	240	-876	-0,9	91.816
30. Leverkusen	94.075	899	1.211	-312	153	1.198	-1.045	256	-1.101	-1,2	92.974
31. Moers	130.465	1.216	1.782	-566	266	1.074	-808	342	-1.032	-0,8	129.433
32. An Nahe und Glan	66.228	675	932	-257	74	252	-178	430	-5	-0,0	66.223
33. Niederberg	64.456	625	1.025	-400	134	870	-736	-210	-1.346	-2,1	63.110
34. Oberhausen	73.081	700	1.097	-397	114	566	-452	-225	-1.074	-1,5	72.007
35. Ottweiler	58.248	520	870	-350	99	361	-262	96	-516	-0,9	57.732
36. An der Ruhr	76.046	722	1.237	-515	164	700	-536	-195	-1.246	-1,6	74.800
37. Saarbrücken	44.655	403	752	-349	44	332	-288	-354	-991	-2,2	43.664
38. St. Wendel	28.743	339	340	-1	40	129	-89	79	-11	-0,0	28.732
39. An Sieg und Rhein	118.100	1.257	1.341	-84	242	1.218	-976	2.012	952	+0,8	119.052
40. Simmern-Trarbach	37.964	456	480	-24	97	119	-22	538	492	+1,3	38.456
41. Solingen	66.297	506	1.140	-634	182	715	-533	26	-1.141	-1,7	65.156
43. Trier	50.133	440	578	-138	76	241	-165	1.738	1.435	+2,9	51.568
44. Völklingen	55.663	518	810	-292	102	291	-189	904	423	+0,8	56.086
45. Wesel	46.511	503	583	-80	86	271	-185	343	78	+0,2	46.589
46. Wetzlar	40.146	385	503	-118	54	291	-237	236	-119	-0,3	40.027
47. Wied	49.659	524	705	-181	65	296	-231	576	164	+0,3	49.823
Korrekturwert zur EKD-Rechnung c)	-29		-8	8				-23	-15		-44
EK im Rheinland	3.200.791	29.947	45.237	-15.290	5.921	29.157	-23.236	16.098	-22.428	+0,7	3.178.363
Nordrhein-Westfalen	2.541.187	23.486	36.105	-12.619	4.932	25.332	-20.400	9.015	-24.004	-0,9	2.517.183
Rheinland-Pfalz	392.883	3.904	5.244	-1.340	619	2.181	-1.562	5.694	2.792	+0,7	395.675
Saarland	174.792	1.614	2.652	-1.038	265	1.047	-782	793	-1.027	-0,6	173.765
Hessen	91.935	943	1.240	-297	105	597	-492	624	-165	-0,2	91.770
Großstadt-Kirchenkr. d)	1.053.141	8.836	16.598	-7.762	2.105	11.423	-9.318	-3.008	-20.088	-1,9	1.033.053
ländliche Kirchenkr. e)	642.674	6.676	8.639	-1.963	961	3.570	-2.609	8.316	3.744	+0,6	646.418

a) unter 14 Jahre b) Übertritte und Wiederaufnahmen sowie Taufen von Erwachsenen (Religionsmündigen ab 14 Jahre)

c) druch technische Rundungsfehler kann eine geringfügige Differenz zu den von der EKD ermittelten Werten auftreten

d) Barmen, Bonn, Düsseldorf-Nord/Ost/Süd, Duisburg-Nord/Süd, Elberfeld, Essen-Mitte/Nord/Süd, Köln-Mitte/Nord, Oberhausen, An der Ruhr, Saarbrücken, Solingen

e) An der Agger, Altenkirchen, Birkenfeld, Braunsfels, Jülich, Kleve, An Nahe und Glan, St. Wendel, Simmern-Trarbach, Trier, Wetzlar, Wied

46. In § 83 Satz 2 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
47. § 87 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
 - In Satz 4 (neu) werden die Worte „Abs. 5 und 5 a“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
48. In § 93 Satz 1 werden jeweils nach den Zitaten „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
49. In § 93 a Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach den Zitaten „40 Abs. 3“ und „41 Abs. 5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
50. § 100 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchst. b (5) b, aa wird das Wort „demselben“ gestrichen. Das Wort „dessen“ wird durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - Absatz 1 Satz 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
 - In Doppelbuchstabe aa erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„– Buchst. a die der Ermittlung der gesetzlichen Rente zugrundeliegenden Versicherungszeiten nicht um Kindererziehungszeiten vermindert und die Zurechnungszeit bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, nicht erhöht und Zurechnungszeiten für die Zeit nach dem vollendeten 55. Lebensjahr nicht berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,“
 - Es wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 als Zurechnungszeit nur die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit berücksichtigt werden und bei der Ermittlung der Hälfte sich ergebende Teilmonate auf volle Monate aufzurunden sind,“
 - Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc und es werden die Worte „Absatz 4 in folgender Fassung anzuwenden ist:

„(4)“
durch die Worte „die Absätze 3 und 4 in folgender Fassung anzuwenden sind:“

„(3) ¹Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a sind die Zeiten des Doppelbuchstaben bb dieser Vorschrift nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. ²Je 30 Tage sind ein Monat, ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. ³Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa hinzuzurechnen. ⁴Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. ⁵Der verbleibende Rest ist zu halbieren und ggf. auf volle Monate aufzurunden. ⁶Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten
- nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 entsprechend.
- (4)“
ersetzt.
- Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente, in den Fällen des § 28 Abs. 5 die Zeit von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.“
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt) und fällt der Pflichtversicherte nicht unter Absatz 2, ist zusätzlich zu dem nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelten Brutto- und Nettoversorgungssatz der Brutto- und Nettoversorgungssatz zu ermitteln, der sich ergeben hätte, wenn die Versorgungsrente am 31. Dezember 1991 begonnen hätte. ²Dabei ist als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zahl von Monaten zugrunde zu legen, die sich ergibt, wenn von der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33

 - die Monate, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente liegen – jedoch ohne die Monate, die Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249 SGB VI) i.S.d. § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Zeiten nach § 33 Abs. 2 a sind –, und
 - nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa oder Satz 2 berücksichtigte Zurechnungszeiten abgezogen werden. ³Bei einer Neuberechnung nach § 46 a sind auch die Umlagemonate, die nach dem erstmaligen Beginn der Versorgungsrente liegen, abzuziehen. ⁴In den Fällen des Satzes 2 Buchst. b sind der nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten gesamtversorgungsfähigen Zeit die Monate hinzuzurechnen, die sich ergeben, wenn die Zeit vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet, zur Hälfte berücksichtigt wird. ⁵Für jedes Jahr der in Satz 2 Buchst. a und Satz 3 genannten Zeiten ist der zusätzlich ermittelte
 - Bruttoversorgungssatz um 1 v.H. bis zu 75 v.H.,
 - Nettoversorgungssatz um 1,15 v. H. bis zu 91,75 v. H.

zu erhöhen; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden.

⁶Ergibt sich nach Anwendung der Sätze 2 bis 4 in Fällen des § 32

 - Abs. 2 Satz 1 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als zehn Jahren,
 - Abs. 3 Satz 1 eine gesamtversorgungsfähige Zeit von weniger als fünf Jahren,

ist bei Anwendung des Satzes 5 von der Summe der in Satz 2 Buchst. a und Satz 3 genannten Zeit die Differenz zwischen zehn bzw. fünf Jahren und der gesamtversorgungsfähigen Zeit abzuziehen.

⁷Ist der zusätzlich ermittelte Brutto- bzw. Netto-

versorgungssatz günstiger als der nach § 32 Abs. 2 bis 3 c ermittelte, ist er der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde zu legen. ⁸In diesen Fällen gilt, wenn diese Vorschrift eingreift, § 32 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Gesamtversorgung 80 v. H. beträgt.“

e) Es wird folgender Absatz 3 a neu eingefügt:

„(3a) ¹Versorgungsrenten, denen ein Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zugrunde liegt und die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. April 1995 begonnen haben, sind auf den 1. April 1995 gemäß § 46 a neu zu berechnen; dabei sind bei Anwendung des § 32 Abs. 3 c der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung unberücksichtigt zu lassen. ²Erreicht die neu berechnete Versorgungsrente nicht den Betrag, der für März 1995 zugestanden hat oder hätte, wird der Differenzbetrag neben der Versorgungsrente als Besitzstandszulage gezahlt. ³Diese gilt als Versorgungsrente im Sinne der Satzung, nimmt jedoch an Erhöhungen nach § 47 Abs. 1 nicht teil. ⁴Die Besitzstandszulage vermindert sich, beginnend mit der zum 1. Mai 1995 erfolgenden Anpassung, bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 jeweils um die Hälfte des Betrages, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁵Steht dem Versorgungsrentenberechtigten aufgrund des § 104 ein Ausgleichsbetrag zu, der noch abzubauen ist, beginnt die Verminderung der Besitzstandszulage mit der Anpassung, die auf die Anpassung folgt, durch die der Ausgleichsbetrag gänzlich abgebaut worden ist. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für Hinterbliebene eines vor dem 1. April 1995 verstorbenen Pflichtversicherten oder Versorgungsrentenberechtigten sinngemäß. ⁷Ist ein Versorgungsrentenberechtigter, dem eine Besitzstandszulage zugestanden hat, verstorben, gilt für seine Hinterbliebenen § 104 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß. ⁸Ist eine Versorgungsrente aus sonstigen Gründen nach § 46 a – ausgenommen die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. f des Entstehens eines neuen Anspruchs auf Versorgungsrente für Waisen – neu zu berechnen, entfällt die Besitzstandszulage.“

51. § 101 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

51a. § 103 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Satz 4 und“ gestrichen.

52. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gilt § 32 Abs. 3 b in der Fassung des § 100 Abs. 1“ durch die Worte „wird für den Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) die Versorgungsrente auch ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 3 a bis 3 c, jedoch unter Anwendung des § 32 Abs. 2 und Abs. 3 in der Fassung des § 100 Abs. 1 sowie des § 34 Abs. 4 in der am 31. Dezember 1984 geltenden Fassung berechnet“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 5 und 5 a“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 9 werden die Sätze 1 bis 8.

cc) In Satz 1 (neu) werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

dd) In Satz 7 (neu) werden jeweils die Worte „Satzes 7“ durch die Worte „Satzes 6“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchstaben a, b und c werden jeweils die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ und die Worte „Satz 6“ durch die Worte „Satz 5“ ersetzt.

bb) In Buchst. d werden die Worte „Sätze 3 und 6 bis 8“ durch die Worte „Sätze 2 und 5 bis 7“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Sätze 3 und 4 werden jeweils die Worte „Satz 7“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

53. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort „Tritt“ durch das Wort „Ist“ und das Wort „ein“ durch das Wort „eingetreten“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „Gesamtversorgungssatz“ durch die Worte „Bruttoversorgungssatz und Nettoversorgungssatz“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) War der Pflichtversicherte seit dem 1. Januar 1982 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ausschließlich mit dem Beschäftigungsquotienten 1 pflichtversichert, ist § 34 a nicht anzuwenden auf Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, für die Pflichtbeiträge und Umlagen vor dem 1. Januar 1982 entrichtet worden sind.“

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) . . .“

54. Es wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a

Übergangsregelung zu § 35 a

§ 35 a Satz 1 Nr. 3 wird nicht angewendet, wenn der erstmalige Rentenbeginn vor dem 1. April 1995 liegt.“

55. Die bisherigen §§ 105 a und 105 b werden §§ 105 b und 105 c.

56. § 105 c Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Bei der Waise bleibt der Erhöhungsbetrag in der Höhe, in der er am 31. Dezember 1991 zustand, bei den auf die Gesamtversorgung anzurechnenden Bezügen unberücksichtigt; dies gilt nicht, soweit Einkommen nach § 97 SGB VI i. V. m. § 314 Abs. 5 SGB VI angerechnet werden.“

57. Es wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

Einmalzahlung und Anpassung 1992

(1) ¹Die Versorgungsrentenberechtigten und versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, deren Versorgungsrente spätestens am 1. Mai 1992 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das für den Monat Mai 1992 – vor der Anpassung nach Abs. 2 – der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 5.500 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberech-

tigte den dem für ihn maßgebenden Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i.V.m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages

- a) von 300 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 mindestens 4.100 DM und nicht mehr als 5.500 DM,
- b) von 375 DM, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Sinne des Satzes 1 weniger als 4.100 DM

betragen hat.

³Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

⁵Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu,

- a) dessen Pflichtversicherung nach dem 30. April 1992 geendet hat oder endet, und
- b) dessen Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen hat oder beginnt,

wenn mindestens einer der Monate Januar bis April 1992 Umlagemonat ist.

⁶Ist die Versorgungsrente im Mai 1992 aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7 dieser Vorschrift) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

- (2) Für die Anwendung des § 47 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Artikel 2 Abschnitt 1 § 2 Abs. 7 BBVAnpG 92 gilt folgendes:

- a) Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Mai 1992 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung der 1. Mai 1992, wenn das gesamtversorgungsfähige Entgelt am 30. April 1992 den Betrag von 5.500 DM nicht überschritten hat, in den übrigen Fällen der 1. Juni 1992.
- b) Hat die Versorgungsrente erstmals im Mai 1992 begonnen, sind die Entgelte nach § 34 Abs. 1 Satz 2 zum 1. Mai 1992 zu erhöhen. Eine Anpassung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 findet in diesen Fällen zum 1. Juni 1992 nicht statt.“

58. Es wird folgender § 107 b eingefügt:

„§ 107 b
Anpassung 1994

¹Hat die Versorgungsrente vor dem 1. Januar 1995 begonnen, ist Zeitpunkt der Anpassung nach § 47 Abs. 1 der Satzung aufgrund der Erhöhung der maßgebenden Versorgungsbezüge durch das dem BBVAnpG 94 einheitlich der 1. Januar 1995. ²Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 32 Abs. 5 und des § 34 Abs. 1 Satz 2.“

59. Es wird folgender § 107 c eingefügt:

„§ 107 c
Einmalzahlung 1995

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, deren Versorgungsrente spätestens am 1. April 1995 begonnen hat, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung. ²Als Einmalzahlung erhält

der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§ 32 ggf. i.V.m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 80 DM. ³Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Die Einmalzahlung steht dem Versorgungsrentenberechtigten nicht zu, dessen Pflichtversicherung nach dem 31. März 1995 geendet hat. ⁶Ist die Versorgungsrente im April 1995 aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt worden oder hat sie aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe geruht, steht die Einmalzahlung nicht zu. ⁷Stirbt der Berechtigte vor der Auszahlung, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen der Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.“

§ 2

Änderung der Durchführungsvorschrift

Die Durchführungsvorschrift zu § 60 a wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „von Arbeitgebern“ durch die Worte „oder Arbeitgeberanteile“ ersetzt und nach den Worten „§ 33 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4.1 werden die Worte „, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist,“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 4.2 werden die Worte „, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist,“ gestrichen und die Worte „in Anwendung der ‚Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung‘“ durch die Worte „nach § 109 Abs. 3 SGB VI“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 16 Buchst. a (§ 34 a Abs. 1) und § 1 Nr. 53 Buchst. c (§ 105 Abs. 6) mit Wirkung vom 1. Januar 1982
- b) § 1 Nr. 18 (§ 35 a), § 1 Nr. 54 (§ 105 a) und § 1 Nr. 55 mit Wirkung vom 1. April 1991
- c) § 1 Nr. 20 (§ 41 Abs. 5), § 1 Nr. 50 Buchst. b (§ 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) und § 1 Nr. 56 (§ 105 c) mit Wirkung vom 1. Januar 1992
- d) § 1 Nr. 57 (§ 107 a) mit Wirkung vom 1. Mai 1992
- e) § 1 Nr. 9 (§ 17) mit Wirkung vom 1. September 1994
- f) § 1 Nr. 58 (§ 107 b) mit Wirkung vom 1. Oktober 1994
- g) § 1 Nr. 13 Buchst. a (§ 32 Abs. 3 b), § 1 Nr. 19 (§ 40), § 1 Nr. 21 Buchst. b (§ 46 a Abs. 3 a), § 1 Nr. 26 Buchst. b (§ 55 Abs. 3 a), § 1 Nr. 52 (§ 104), § 1 Nr. 53 Buchst. a und b (§ 105 Absätze 2 und 5) mit Wirkung vom 1. Januar 1995
- h) § 1 Nr. 1 (§ 3), Nr. 2 (§ 4), Nr. 3 (§ 5), Nr. 6 (§ 12), Nr. 8 (§ 14), Nr. 10 (§ 24), Nr. 28 (§ 60), Nr. 29, Nr. 30 (§ 61), Nr. 31 (§ 62), Nr. 32 (§ 64), Nr. 33 (§ 67), Nr. 35 (§ 69), Nr. 36 (§ 71), Nr. 37, Nr. 38 (§ 73), Nr. 39 (§ 74), Nr. 40 (§ 75), Nr. 41 (§ 76), Nr. 42 (§ 77), Nr. 43, Nr. 44 (§ 79), Nr. 45 (§ 82), Nr. 46 (§ 83), Nr. 50 Buchst. a (§ 100 Abs. 1 b (5) b aa) mit Wirkung vom 1. Januar 1996

i) § 2 (Durchführungsvorschrift zu § 60 a) mit Wirkung vom 1. Januar 1992

Dortmund, den 1. Dezember 1995

(Siegel) Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
gez. Unterschriften

Die vorstehende 24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 13. März 1996

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 16. Februar 1996

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Die vorstehende 24. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 30. April 1996

(Siegel) Ministerium für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern

Nr. 17513 Az. 12-5-10-1

Düsseldorf, 26. Juni 1996

I.

Die Krankenhauseelsorge ist ein Teil des seelsorgerlichen Auftrages der Gemeinde Jesu Christi (Artikel 169 Nr. 11 der Kirchenordnung). Die zuständigen Leitungsorgane in den Kirchenkreisen haben dafür zu sorgen bzw. darüber zu wachen, daß für alle Krankenhäuser ihres Bereiches die Krankenhauseelsorge geordnet und gewährleistet wird. Der Dienst soll den Gemeinden helfen, den missionarischen Auftrag des Evangeliums durch Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst zu erfüllen.

Dieser Auftrag soll, wenn die unter II. genannten Voraussetzungen gegeben sind, von einem/einer hauptamtlichen Krankenhaus-Pfarrer/Pfarrerinnen wahrgenommen werden. Seine/Ihre besonderen Aufgaben und Verpflichtungen sind der Musterdienstweisung vom 27. Januar 1993 (KABI. S. 34) zu entnehmen.

II.

Für die Errichtung oder Wiederbesetzung einer hauptamtlichen Krankenhauspfarrstelle soll von 700 planmäßigen Krankenhausbetten ausgegangen werden. Dabei wird ein Konfessionsanteil von ca. 40 % Evangelischen an der Gesamtbevölkerung zugrunde gelegt, wie es den Verhältnissen der Mehrzahl der Kirchenkreise entspricht. Beträgt der Anteil der evangelischen Bevölkerung weniger als ca. 30 %, dann kann sich die Bettenrichtzahl erhöhen. Beträgt der Anteil mehr als ca. 50 %, dann kann die Bettenrichtzahl gesenkt werden.

Ein/Eine hauptamtlicher/hauptamtliche Krankenhaus-Pfarrer/Pfarrerinnen soll nicht mehr als zwei Krankenhäuser betreuen.

Eine Senkung der Bettenrichtzahl kann vorgenommen werden, wenn das Arbeitsfeld durch besondere Belastungen gekennzeichnet ist, wie zum Beispiel

- erhebliche Erhöhung der regelmäßigen Patienten-Mitarbeiter-Relation,
- Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, wie Mitarbeit in der Krankenhausleitung, regelmäßiger Unterricht an Krankenpflegeschulen, Fortbildung von Mitarbeitenden usw. bei einem erheblichen wöchentlichen Unterrichtsstundenaufwand.

III.

Ferner kann der Dienst in einer Gemeindepfarrstelle durch Dienstanweisung mit der Tätigkeit eines/einer Krankenhaus-seelsorgers/Krankenhauseelsorgerin verbunden werden. Dieser Dienst kann als nebenamtlicher Auftrag oder als Kombination in Gestalt einer viertel oder halben Funktionspfarrstelle wahrgenommen werden.

Grundsätzlich kommt die für die Pfarrstellenbesetzung geltende Regelung zur Anwendung.

IV.

Die haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit einer/eines Krankenhauseelsorgerin/Seelsorgers muß durch den seelsorgerlichen Dienst der Gemeinde ergänzt werden. Dabei soll der Krankenhauseelsorger / die Krankenhauseelsorgerin versuchen, ehrenamtlich Mitarbeitende in seine/ihre Arbeit einzubeziehen.

Der Krankenhauseelsorger / die Krankenhauseelsorgerin ist zur Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrern/Gemeindepfarrerinnen verpflichtet. Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen unterstützen ihn/sie in seinem/ihren Dienst.

V.

Der Dienst im Krankenhaus bedarf einer besonderen Qualifikation, die durch spezielle Aus- und Fortbildung zu erwerben ist.

Bei der Besetzung von Krankenhauspfarrstellen sind das zuständige Fachgremium und der/die synodale Beauftragte zu hören.

VI.

Diese Grundsätze treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gelten zunächst für den Zeitraum von drei Jahren.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Seelsorge in Krankenhäusern vom 15. November 1990 (KABI. S. 287) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I b 1997/98

Nr. 17628 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 18. Juni 1996

Am 20. Januar 1997 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zu Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert bis Mai 1998 (17 Abschnitte und schriftliche Prüfung); die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Juli 1998 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt. Es stehen voraussichtlich 25 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 3 der APrO Verw. I und II wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt 15,- DM pro Tag. Da An- und Abreisetage dabei als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 60,- DM je Lehrgangsabschnitt.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) erfüllen, bis zum **20. September 1996** über die Vorsitzenden der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht aus früheren Bewerbungsverfahren vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Er-

klärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrgangs einverstanden erklärt und zusichert, daß die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung der Dienststellenleitung können der Rechtssammlung entnommen werden (RS 980, S. 20/21).

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festzustellen. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am 22. Oktober 1996 im Landeskirchenamt in Düsseldorf durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Abschluß der Meldefrist noch besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Nr. 15614 Az. 11-5-5 ref. Cronenberg

Düsseldorf, 10. Juni 1996

Durch die Aufhebung der 2. Pfarrstelle wird das Normal- und das Kleinsiegel der Ev. Reformierten Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld, mit Wirkung vom 1. Juni 1996 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel zeigt in der Siegelmitte die 1771 erbaute Kirche. Die Jahreszahl 1582, Gründungsjahr der Gemeinde, wird durch die Kirchturmspitze getrennt. Als Beizeichen befinden sich im Scheitelpunkt des Siegels zwei übereinander liegende Punkte.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordiniert:**

Pastor im Hilfsdienst Frank Ahlmann am 9. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim.

Pastorin im Hilfsdienst Antje Artmann am 8. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Mettmann.

Pastorin im Hilfsdienst Anja Bauer am 16. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Haan.

Pastor im Hilfsdienst Frank Lutz Blankenstein am 12. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus.

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Bünger am 19. Mai 1996 in der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar.

Pastorin im Hilfsdienst Manuela Bünger am 19. Mai 1996 in der Dom-Kirchengemeinde Wetzlar.

Pastor im Hilfsdienst Hauke Faust am 9. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Gemünd.

Vikar Jörg Fürhoff am 19. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Obermarxloh.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Geyer am 12. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Alt-Krefeld.

Pastorin im Hilfsdienst Gisela Heimbucher am 16. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Süd.

Vikar Frederik Koßmann am 19. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Obermarxloh.

Pastor im Hilfsdienst Michael Lütke meier am 27. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost.

Pastor im Hilfsdienst Volker Meiling am 27. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Köln.

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Münzenberg am 19. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Krefeld-Süd.

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Nikodem am 1. Juni 1996 in der Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf.

Pastor im Hilfsdienst Roland Reymond am 12. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Feldkirchen.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Rödder am 16. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Köln-Nippes.

Vikar Michael Schlick am 19. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Obermarxloh.

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Schnelle am 26. Mai 1996 in der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Schönemann am 18. Mai 1996 in der Kirchengemeinde Monschau.

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Wenzel am 9. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide.

Pastor im Hilfsdienst Christian Wiese am 2. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Wingerning am 2. Juni 1996 in der Kirchengemeinde Duisburg-Duisern.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

Bei dem ehemaligen Pfarrer i. W. Hardy Roos ist der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte auf Grund von § 64 Abs. 1 a und § 66 Abs. 1 Buchstabe c des Pfarrerdienstgesetzes eingetreten.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastorin im Sonderdienst Julia Streckler zur Landespfarrerin und Studentinpfarrerin der Ev. Studentinnen- und Studentengemeinde Köln (Universität), (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 28.

Pastor im Hilfsdienst Christian Schwark zum Pfarrer der Kirchengemeinde Niederbiel, Kirchenkreis Braunfels. Gemeindeverzeichnis S.159.

Pastor im Hilfsdienst Markus Homann zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (29. Verbandspfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 185.

Pastor im Hilfsdienst Markus Schaefer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rheinbach, Kirchenkreis Bad Godesberg (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 302.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Martina Basso in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonder-

dienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, Kirchenkreis Duisburg-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Oberamtsrätin Christa Biermann vom Rheinischen Rechenzentrum für Kirche und Diakonie zur Landeskirchen-Verwaltungsrätin.

Studienrat i. K. Wolfgang Grichtol vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen/Sieg zum Oberstudienrat i. K.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Griepner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Dabringhausen, Kirchenkreis Lennep, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Heiko Kirbach vom Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat i. K. Jürgen Raidt vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudienrat i. K.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Jutta Sahrhage vom Gemeindeamt Duisburg-Buchholz, Kirchenkreis Duisburg-Süd, zur Kirchengemeinde-Amtfrau. Gemeindeverzeichnis S. 226.

Oberstudienrat i. K. Werner Schmid vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen/Sieg zum Studiendirektor i. K.

Studienrätin i. K. Monika Schreiber vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen/Sieg zur Oberstudienrätin i. K.

Kirchengemeinde-Sekretär Carsten Seifert von der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, zum Kirchengemeinde-Obersekretär.

Studienrat i. K. Hans-Erich Struck vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen/Sieg zum Oberstudienrat i. K.

Studienrat i. K. Rolf Sudmann vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen/Sieg zum Oberstudienrat i. K.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Wink in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Jülich eingerichtete Sonderdienststelle.

Verliehen:

Kantor Joachim Eichhorn, Wetzlar; Kantor Dr. Heinz-Rudolf Meier, Wuppertal; Kantor Dr. Ulrich Pardey, Dinslaken; Landeskirchenmusikdirektor Christoph Schoener, Opladen, wurde der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen.

Überführt:

Kirchengemeinde-Amtsärztin Martina Meinecke vom gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, in den Dienst des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises Jülich

unter gleichzeitiger Beförderung zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Andreas Bollengraben, bisher Kirchengemeinde Enkirch, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, mit Wirkung vom 1. Juni 1996 wegen Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit als Militärpfarrer. Gemeindeverzeichnis S. 524.

Pfarrer Michael Füs gen, Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1996 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 229.

Pfarrer Dr. h. c. (ZRE) Jürgen R. A. Kan z, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Juli 1996 auf eigenen Antrag zur Dienstleistung bei der Deutschen Seemannsmission e.V. Gemeindeverzeichnis S. 6.

PfarrerIn Iris Müller-Frie ge, Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof-Lüttringhausen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 9. Juni 1996 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 408.

Entlassen:

PastorIn Martina Basso nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juni 1996.

PastorIn im Sonderdienst Evelyn Cremer mit Ablauf des 1. Juli 1996 durch Zeitablauf.

PastorIn Gabriele Fittschen nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juni 1996.

Pastor Dieter Jeschke nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juni 1996.

Pastor Christian Menge nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juni 1996.

PastorIn im Sonderdienst Gudrun Schlöber mit Ablauf des 31. Juli 1996 wegen Berufung zur Pfarrerin.

PastorIn Hanna Verena Sauter-Diesing nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 27. Mai 1996.

PastorIn Ellen Wehrenbrecht nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Juni 1996.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i. W. Günter Böhnke, freigestellt für den Auslandsdienst in Seoul/Korea, mit Wirkung vom 1. August 1996. Gemeindeverzeichnis S. CVIII.

Pfarrer Erich Fuchs, Kirchengemeinde Schwanenberg, Kirchenkreis Jülich, mit Wirkung vom 1. August 1996. Gemeindeverzeichnis S. 312.

Oberstudienrat i. K. Egon Gröger vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth mit Ablauf des 31. Juli 1996.

PfarrerIn Waltraud Hagemann, Kirchenkreis Barmen (11. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. August 1996. Gemeindeverzeichnis S. 120.

Pfarrer Friedrich Heckmann, Kirchengemeinde Hoerstgen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1996. Gemeindeverzeichnis S. 427.

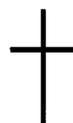
Pfarrer Dr. Heinrich Hülser, Stadtkirchenverband Köln (8. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt), mit Wirkung vom 1. August 1996. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrer Manfred Leupold, Kirchenkreis Leverkusen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1996. Gemeindeverzeichnis S. 412.

Berufsschulkatechet Siegfried Mondrowski vom Kirchenkreis Oberhausen mit Ablauf des 31. August 1996. Gemeindeverzeichnis S. 460.

Oberstudiendirektor i. K. Dr. Wolfgang Pack vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen mit Ablauf des 31. Juli 1996. Gemeindeverzeichnis S. 45.

Pfarrer Helmut Schmale, Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1996. Gemeindeverzeichnis S. 359.



Wir haben einen Gott, der da hilft, und den Herrn, der vom Tode errettet.

Psalm 68, 21

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Paul Gerhard Fortmann am 13. Mai 1996 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Elberfeld-Südstadt, geboren am 5. Oktober 1926 in Bochum, ordiniert am 14. Juli 1957 in Coesfeld.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marienhagen, Kirchenkreis An der Agger, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 102. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Vierlingen, Kirchenkreis Dinslaken, ist zum 1. Oktober 1996 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 168. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 177. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorfer Straße 31, 40822 Mettmann, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 467. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied, ist zum 1. Februar 1997 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Befähigung und Bereitschaft zur Jugendarbeit und Kooperation mit den beiden anderen Bezirken sind erforderlich. Nähere Auskünfte erhalten Sie durch das Gemeindeverzeichnis S. 587 und durch den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Paul Gerh. Bub, Telefon (026 84) 34 06. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, zuständig für die Verwaltung der Kirchengemeinde Klettenberg, der Diakoniestation Klettenberg und Zollstock und der Jugendwerkstatt e.V., sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n stellvertretende/n Gemeindeamtsleiter/in. Die Stelle ist nach A 9 BBO / V b BAT-KF (mittlerer Dienst) bewertet. Gesucht wird ein/e Mitarbeiter/in mit Erster kirchlicher bzw. kommunaler Verwaltungsprüfung oder mit entsprechender Qualifikation, die/der bereit ist, die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung abzulegen. Zu den Aufgaben gehören neben der Vertretung des Amtsleiters im wesentlichen die Personalsachbearbeitung sowie die Wahrnehmung aller mit der Diakoniestation verbundenen selbständigen Verwaltungsarbeiten. Nähere Auskünfte erteilt Herr Busch unter der Rufnummer (02 21) 94 40 130. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden sofort erbeten an das Presbyterium der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Emmastraße 6, 50937 Köln.

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld ist die B-Stelle für Kirchenmusik (100 %) zum 1. Oktober 1996 oder später neu zu besetzen. Die Ge-

meinde umfaßt 8.500 Gemeindeglieder mit vier Pfarrstellen. Die neugotische Auferstehungskirche (1900) verfügt über eine 1969 gebaute dreimanualige Schuke-Orgel (West) mit 33 Registern. Im Bodelschwing-Haus steht ein Schuke-Positiv mit 7 Registern (I/P) zur Verfügung, dessen Hauptteil transportabel als Continuo-Orgel nutzbar ist. Das Gemeindezentrum bietet unter anderem einen Raum für Chorproben und einen Saal mit kleiner Bühne für diverse Veranstaltungen. Für die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stehen Trompeten, Posaunen, Blockflöten, ein Synthesizer, ein Schlagzeug und Orff'sche Instrumente zur Verfügung. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin / einen Kirchenmusiker, die/der offen ist für modernes Liedgut, alte und neue Gottesdienstformen und die reichhaltige, breitbandige kirchenmusikalische Arbeit als unverzichtbaren Beitrag zum Gemeindeaufbau versteht und im Team mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Gemeindeleben mitgestaltet. Die Stelle kann auch durch ein Ehepaar besetzt werden. Aufgaben: musikalische Begleitung der Gottesdienste in der Auferstehungskirche und im Bodelschwing-Haus, Orgelspiel bei Amtshandlungen in der Gemeinde incl. der Beerdigungen auf dem gemeindeeigenen Friedhof; Leitung des Kirchenchores (ca. 35 Mitglieder); Leitung des Kinderchores (2 Gruppen, z. Z. ca. 30 Kinder); Durchführung von Kirchenmusiken und Offenen Singen. Oberhausen ist eine Stadt am nördlichen Rand des Ruhrgebiets. Alle Schularten sind vor Ort. Eine 85 qm große Wohnung kann gestellt werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Presbyterium der Ev. Auferstehungs-Kirchengemeinde, z. Hd. des Vorsitzenden, Kapellenstraße 26, 46117 Oberhausen. Bewerbungen erbitten wir zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Auskünfte erteilen: Pfarrer Wolf-Dieter Balling, Telefon (02 08) 89 16 26 oder A.-K. und M. Gera, Telefon (02 08) 8 99 97 67.

Die Ev. Gesellschaft Telefonseelsorge Stuttgart e.V. sucht zum 1. Oktober 1996 oder später eine ev. Pfarrerin / einen ev. Pfarrer als Mitarbeiter/in für unsere Telefonseelsorge. Wir suchen eine Persönlichkeit mit Zusatzausbildung in Ehe-, Familien- und Lebensberatung oder Gesprächspsychotherapie, Klientenzentrierte Gesprächsführung oder KSA-Trainer/in oder Supervisor/in. Außerdem mit Berechtigung zu Supervision, mit Erfahrung in Gruppenleitung und EFL-Beratung. Anstellung zu 85 %, zunächst für sechs Jahre, Besoldungsgruppe P 2. Bewerbung bitte umgehend. Nähere Informationen: Geschäftsstelle der Telefonseelsorge Stuttgart e.V., Postfach 10 13 32, 70012 Stuttgart, Telefon (07 11) 2 05 43 78.

Literaturhinweise

Annette Hinz-Wessels: **Die Evangelische Kirchengemeinde Bonn in der Zeit des Nationalsozialismus (1933-1945)**. Köln: Rheinland-Verl. 1996. 491 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 119).

70 Jahre Deutscher Evangelischer Frauenbund in Elberfeld 1926-1996. Hrsg. vom Deutschen Evangelischen Frauenbund Elberfeld-Barmen. Wuppertal 1996. 36 S., Abb.

100 Jahre Christuskirche, 100 Jahre Kirchenchor 1896-1996. Evangelische Kirchengemeinde Hennef. Hrsg. von Erika Rieks . . . im Auftr. des Presbyteriums. Hennef 1996. 156 S., Abb.

Michael Schumacher und Jürgen Rottmann: **Linien einer 100jährigen Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach.** Hrsg. vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach: Selbstverl. 1996. 38 S., Abb.

Stiftung Tannenhof 1896-1996. Hrsg.: Stiftung Tannenhof. Remscheid 1996. 91 S., Abb.

1096 – Der erste Kreuzzug und die Verfolgung der Juden in deutschen Städten. 1.-3. März 1996. Tagung in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland. Tagungsleitung: Dr. Dieter Bach . . . Mülheim an der Ruhr: Evangelische Akademie 1996. 126 S., Abb. (Begegnungen 5/96).

Jochen Gruch: **Deutschsprachige Drucke des Heidelberger Katechismus 1563-1800.** Köln: B-Verl. 1996. 313 S. (Beiträge zur Katechismusgeschichte 1).

Frauen in dunkler Zeit. **Schicksal und Arbeit von Frauen in der Kirche zwischen 1933 und 1945.** Aufsätze aus der Zeitschrift „Frauen im Kirchenkampf“. Hrsg. von Susi Hausammann, Nicole Kuroпка, Heike Scherer. Köln: Rheinland-Verl. 1996. XVI, 192 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 118).

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes. 44. Jahrgang 1995. Köln: Rheinland-Verl., 370 S., Abb. Enthält u. a. Beiträge zu den Themen: Erster Kreuzzug und Judenverfolgung im Mittelrhein-Mosel-Gebiet und in Köln; Reformator Thomas Merkelbach; Lutherische Gemeinde Wesel im 17. Jh.; Honoratioren in Radevormwald im 17./18. Jh.; Pfr. Th. Chr. Schaaf 1651-1708; Weiße Magie im Köllertal; Feldpostbriefe 1866; Gemeinden der Synode Solingen 1933-45; Rheinische Kirchenleitung Mai 1945.

Jugend – Kirche – Gesellschaft. Schritte zum Dialog. Werkheft für Gemeinden, Kirchenkreise, Werke und Verbände der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland. Erstellt im Auftr. der Landessynode 96 vom Amt für Jugendarbeit. Düsseldorf 1996. 29 und ca. 50 S.

Männerarbeit. Informationen – Anregungen – Zeitansagen April 1996. Männerwerk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf 1996. 27 S., Abb.

Möglichkeiten der Beschäftigungssicherung in der Evangelischen Kirche im Rheinland. 31. Januar bis 1. Februar 1996. Tagung für Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Sozialethik und Sozialpolitik und dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Tagungsleitung: Harald Bewersdorff . . . Mülheim an der Ruhr: Evangelische Akademie 1996. 147 S., Abb. (Begegnungen 4/96).

John W. de Gruchy, **Befreiung der reformierten Theologie.** Ein südafrikanischer Beitrag zur ökumenischen Diskussion (Öffentliche Theologie, Band 6), 272 S., Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, 1995. Das Princeton Theological Seminary hatte John W. de Gruchy eingeladen, im April 1990 die Warfield-Vorlesungen zu halten – das ergab die Grundlage für diesen Einblick in die theologische Reflexion reformierten Glaubens und Bekennens in der südafrikanischen kirchlichen und politischen Entwicklung bis zur Gegenwart. Aber was de Gruchy am Beispiel des „Afrikaaner-Calvinismus“ analysiert und aufarbeitet, kann nicht nur reformierte Christen und nicht nur Südafrika-Engagierte interessieren („Rassismus steckt tief in der europäischen Seele und in den meisten europäischen christlichen Traditionen“, S. 14): Andere Konfessionen, Kirchen an einem anderen geographischen oder gesellschaftlichen Ort sind keineswegs sicher vor der Gefahr, „sich der Ideologie einer Interessengemeinschaft zu fügen“ (S. 42). Auf „Bekehrung als Befreiung von der Tyrannei schlechter Religion, von persönlicher und gemeinschaftlicher Selbstrechtfertigung, Selbstgerechtigkeit und jeder Art von Ichbezogenheit“ (S. 177) sind Christen und Kirchen aller ökumenischen Schattierungen angewiesen. Gesprächspartner sucht de Gruchy einerseits immer wieder in Johannes Calvin und dessen historischen Schülern, andererseits in zeitgenössischen lateinamerikanischen Befreiungstheologen (denen die reformierten theologischen Akzente und Fragestellungen keineswegs fremd geblieben waren): „Sie finden einander als Verbündete nicht nur in ihrer gemeinsamen Gegnerschaft gegen die Abgötterei, sondern in ihrer gemeinsamen Bejahung, daß in Jesus Christus Gott unsere Menschlichkeit bestätigt und wiederherstellt und uns Leben gibt“ (S. 98). Wieder und wieder prüft de Gruchy den Calvinismus (nicht nur dessen südafrikanische Verfälschung) an Calvin selber, deckt er Ursachen für die Verzerrungen in der Theologiegeschichte auf. So lernen Leserinnen und Leser den südafrikanischen Sonderfall reformierten Glaubens und Bekennens zu verstehen und zu beurteilen, indem sie sich der Maßstäbe der europäischen Reformation bedienen. Sie lernen auch die reformierte Ausprägung von Glauben und Bekennen („Befreit zum Lieben und Gehorchen“, S. 135 ff) zu unterscheiden von Perversionen, die calvinistische Frömmigkeit nicht selten begleitet haben. Sie verstehen, wie sich, nicht zuletzt in der Befreiung zum Lieben und zum Gehorchen, lateinamerikanische Befreiungstheologie und befreite südafrikanische reformierte Theologie zusammenfinden in der kritischen Einstellung gegenüber jeder Ausübung von Macht und in der gegenseitigen Entsprechung von persönlicher Umkehr und gesellschaftlicher Veränderung (S. 147 ff). Wen Dietrich Bonhoeffers Anfragen und Thesen nicht loslassen, der ist de Gruchy vermutlich schon auf diesem Weg begegnet. Wie intensiv de Gruchy dessen Ansätze auf die südafrikanische Situation hin bedacht hat, wird auch in der „Befreiung der reformierten Theologie“ deutlich. Um die Übersetzung aus dem Englischen hat sich Frau Ilse Toedt verdient gemacht.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/456 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
